



Ergebnisbericht 2002

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

Kiel, 3. September 2002

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 30, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431/6641-423
Fax: 0431/6641-438
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

Inhaltsverzeichnis

	Bemerkungen	Seite
Einleitung		9
1. Auswirkungen der Prüfungstätigkeit des LRH		12
1.1 Aktuelle Haushaltslage des Landes		12
Landtag		
1.2 Finanzierung der Fraktionen	1999 Nr. 11	14
Innenministerium		
1.3 Prüfung der Schriftgutverwaltung in obersten Landesbehörden und im nachgeordneten Bereich - ausgewählte Behörden -	1997 Nr. 11	15
1.4 Aufwendungen für den Sport in der Landespolizei	1999 Nr. 13	16
1.5 Aufnahme von Asylbewerbern	1999 Nr. 14	17
1.6 Nebentätigkeiten von Beschäftigten des Landes (ohne Hochschulbereich) und im kommunalen Verwaltungsbereich	2000 Nr. 14	18
1.7 Einzelmaßnahmen der Städtebauförderung	2000 Nr. 29	18
1.8 Städtebauförderungsmaßnahmen in Lübeck und Flensburg	2001 Nr. 13	19
1.9 Einsatz des IT-Verfahrens „Personalmanagement- und -informationssystem“ PERMIS-Verwaltung	2001 Nr. 12	20
Ministerium für Finanzen und Energie		
1.10 Entgelte für die Nutzung landeseigener und angemieteter Einstellplätze für Kraftfahrzeuge	1997 Nr. 13	22
1.11 Auswirkungen lang andauernder Außenprüfungen auf die Realisierung von Steueransprüchen	1999 Nr. 16	23
1.12 Organisation und Arbeitsweise der Umsatzsteuer-Sonderprüfungsstellen und der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstellen	2000 Nr. 16	24
1.13 Anpassung von Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer und Bearbeitung von Fällen mit hohen Abschlusszahlungen	2001 Nr. 18	26
1.14 Fachaufsicht durch das Ministerium für Finanzen und Energie und die Oberfinanzdirektion Kiel über die Finanzämter des Landes	2001 Nr. 19	27

	Bemerkungen	Seite
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr		
1.15	Förderung kommunaler Häfen	1999 Nr. 17 29
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur		
1.16	Staatliches Internat Schloss Plön und Nordsee-Internat St. Peter-Ording	1999 Nr. 21 2000 Nr. 18 30
1.17	Forschungsstelle für Ökotechnologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	2000 Nr. 22 31
1.18	Privat finanzierte Baumaßnahmen im Universitätsklinikum Kiel	2000 Nr. 15 32
1.19	Versorgung der Universitätsklinik mit Blut und Bluterzeugnissen durch die Institute für Transfusionsmedizin	2000 Nr. 23 33
1.20	Verwaltung und Verwendung von Mitteln Dritter durch die Universitätsklinik	2001 Nr. 29 35
1.21	Auslastung, Schulorganisation und Unterrichtsversorgung der Abendrealschulen und -gymnasien	2001 Nr. 25 36
1.22	Volkshochschule	2001 Nr. 26 37
1.23	Zuwendungen an den Büchereiverein Schleswig-Holstein e. V.	2001 Nr. 27 38
Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus		
1.24	Tierseuchenfonds	1999 Nr. 23 40
1.25	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	2000 Nr. 24 41
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie		
1.26	Kosten der Gerichtsvollzieher	2000 Nr. 25 43
1.27	Querschnittsprüfung Wirtschaftskriminalität (Nachschau)	1997 Nr. 25 2001 Nr. 33 44
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten		
1.28	Verwendung der Landesabfallabgabe	1998 Nr. 25 45
1.29	Bau von Regenrückhaltebecken	1999 Nr. 25 46
1.30	Förderung einer umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft	1999 Nr. 26 47

	Bemerkungen	Seite
1.31 Wildpark Trappenkamp	1999 Nr. 28	48
1.32 Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe	2000 Nr. 27	49
1.33 Erhebung und Verwendung der Jagdabgabe	2000 Nr. 28	50
1.34 Vergabe und Verwendung der Zweckerträge aus der Lotterie BingoLotto	2001 Nr. 36	51
 Kommunale Selbstverwaltung		
1.35 Abwasserbeseitigungsanlagen und Ortsentwässerung (Kommunaler Investitionsfonds)	2000 Nr. 31	53
 Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
1.36 Prüfung der Betätigung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Gesellschafterin bei der Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (MBG)	2000 Nr. 32	54
 Rundfunkangelegenheiten		
1.37 Norddeutscher Rundfunk	2001 Nr. 39	55
 2. Besondere Prüfungsfälle		
2.1 Prüfungszyklus Organisation der obersten Landesbehörden und Organisation der Landwirtschaftskammer	1989/1990 Nr. 21 1992 Nrn. 20, 25 1993 Nr. 27 1994 Nr. 12 1995 Nr. 30 1996 Nr. 21	57
2.2 Prüfungszyklus Organisation nachgeordneter Bereich (Behördenstrukturreform)	2000 Nr. 11 2001 Nr. 10 2002 Nrn. 11,12	58
2.3 Organisation und Wirtschaftlichkeit der Gebäudereinigung in der Landesverwaltung	1998 Nr. 13, Ergebnisbericht 2000 Nr. 2.9	61
2.4 Aktion „Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik“	2000 Nr. 13	62
2.5 Stellungnahme zur Organisation der Finanzverwaltung	2001 Nr. 4.3	64

		Bemerkungen	Seite
3.	Sonderveröffentlichungen		
3.1	Soziale Dienste der Justiz	Sonderbericht vom 05.03.1999	66
3.2	Beratende Äußerung zu förmlichen Disziplinarverfahren	1997, Nr. 9 Sonderbericht vom 08.04.1999	67
3.3	Beratende Stellungnahme zur Informationstechnik in der Landtagsverwaltung	Sonderbericht vom 31.10.2000, 2001 Nr. 4.1	68
3.4	Maßnahmen zur Deckung des Personalbedarfs an öffentlichen Schulen	Sonderbericht vom 26.07.2001	69

Abkürzungsverzeichnis

LRH	Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein
Bildungsministerium, Kultusministerium, Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
Finanzausschuss	Finanzausschuss des Schleswig- Holsteinischen Landtags
Finanzministerium	Ministerium für Finanzen und Energie
Justizministerium	Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
Ministerium für ländliche Räume	Ministerium für ländliche Räume, Landes- planung, Landwirtschaft und Tourismus
Sozialministerium	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Umweltministerium	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
Abs.	Absatz
AGTierSG	Gesetz zur Ausführung des Tierseuchen- gesetzes
Amtsbl.	Amtsblatt
Art.	Artikel
CAU	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
einschl.	einschließlich
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FSÖ	Forschungsstelle für Ökotechnologie
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Anstalt öffentlichen Rechts
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig- Holstein
HSG	Hochschulgesetz
Investitionsbank	Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig- Holstein Girozentrale

IKOTECH	Informations- und Kommunikationstechnik
i. d. R.	in der Regel
i. S.	im Sinne
IT	Informationstechnik
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KG	Kostengruppe
LANU	Landesamt für Natur und Umwelt
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH-G	Gesetz über den Landesrechnungshof
LV	Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein
MBG	Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
NDR	Norddeutscher Rundfunk
OFD	Oberfinanzdirektion Kiel
ÖZK	Ökologie-Zentrum Kiel
PERMIS	Personalmanagement- und -informationssystem
p. a.	pro anno
Schl.-H.	Schleswig-Holstein
u. a.	unter anderem
UKK	Universitätsklinikum Kiel
UKL	Universitätsklinikum Lübeck
ULR	Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen
vgl.	vergleiche
ZAL	„Zukunft auf dem Land“
z. T.	zum Teil

Einleitung

Mit dem Ergebnisbericht 2002 des Landesrechnungshofs (LRH) werden im Wesentlichen die Ergebnisse der Finanzkontrolle dargestellt, die in den Bemerkungen und in den Sonderberichten 1999 bis 2001 ihren Niederschlag gefunden haben. Die **Erfolgsquote** ist nach wie vor **erfreulich hoch**. Die Auswahl der besonders bedeutsamen Vorschläge des LRH in der vorliegenden Rückschau wurde nicht nur daraufhin untersucht, ob sie aus der Sicht der Finanzkontrolle materiell verwirklicht wurden. Zusätzlich hat der LRH dort, wo dies möglich ist, auch das Einsparpotenzial seiner Vorschläge beziffert, um deutlich zu machen, dass ihre zeitnahe Umsetzung bei der Bewältigung der dramatischen Haushaltslage in Schleswig-Holstein unerlässlich ist. **Allein aus den 20 Vorschlägen des LRH, die konkret bezifferbar sind, ergibt sich bereits ein Einsparpotenzial von über 85 Mio. € das Einsparvolumen aller im Ergebnisbericht 2002 genannten Vorschläge übersteigt sogar 150 Mio. € In der Mehrzahl der Fälle, die sich schwerpunktmäßig auf die Jahre 1999 bis 2001 beziehen, handelt es sich dabei um jährlich wiederkehrende Einsparpotenziale.** Nur die konsequente Nutzung der vorhandenen Einsparmöglichkeiten sowie die rechtzeitige und vollständige Realisierung der Einnahmen kann zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung führen. Die kurzfristigen Steigerungen der Einnahmen durch die jahrelangen Veräußerungen von Landesvermögen sind demgegenüber nicht geeignet, die Haushaltssituation dauerhaft zu verbessern. Im Übrigen hat die Landesregierung diese Veräußerungserlöse lediglich für konsumtive Zwecke genutzt, eine Rückführung der Neuverschuldung wurde damit nicht erreicht.

Nach Art. 56 Landesverfassung (LV) hat der LRH den Auftrag, sowohl die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes als auch die der kommunalen Körperschaften sowie der anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts, wenn sie z. B. Mittel aus dem Landeshaushalt erhalten oder Landesvermögen verwalten, zu überwachen. Damit ist die Prüfungszuständigkeit des LRH umfassend, es gibt keine prüfungsfreien Räume. Die LV garantiert dem LRH seine Unabhängigkeit, d. h., er entscheidet selbst, was und wann zu prüfen ist (Art. 57 Abs. 1 Satz 2 LV, § 5 LRH-G¹).

Die Funktion des LRH ist ein wesentliches Element der **parlamentarischen Finanzkontrolle** und in Art. 55 LV verankert.

Die Landesregierung hat dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen jähr-

¹ Gesetz über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH-G) vom 02.01.1991, GVBl. Schl.-H. S. 3.

lich Rechnung zu legen. Sie hat die Haushaltsrechnung mit einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes im nächsten Haushaltsjahr dem Landtag vorzulegen. Der LRH berichtet dem Landtag und der Landesregierung unmittelbar zur Haushaltsrechnung. Der Landtag beschließt dann über die Entlastung der Landesregierung aufgrund der Haushaltsrechnung sowie aufgrund der Berichte des LRH.

Zentraler Prüfungsmaßstab des LRH ist die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der eingesetzten öffentlichen Mittel, die stetig an Bedeutung gewonnen hat. Dieses in Art. 56 Abs. 1 Satz 2 LV festgelegte Prüfungskriterium wird in § 90 LHO dahingehend konkretisiert, dass insbesondere zu prüfen ist, ob die Aufgabe mit geringerem Personal- und/oder Sachaufwand, in verbesserter Organisationsstruktur oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit richtet sich nicht nur auf die Feststellung von Mängeln in der Vergangenheit, sondern dient in gleicher Weise der zukunftsgerichteten Information von Parlament und Regierung.

Der LRH übt zunehmend **zukunftsorientierte Finanzkontrolle durch Beratung** aus. Die LHO sieht vor, dass der LRH dies auf eigene Initiative „aufgrund von Prüfungserfahrungen“ (§ 88 Abs. 3 LHO) durch eine Beratung des Landtags, der Landesregierung oder einzelner Ministerien ausführen kann. Er hat sich ferner auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung über Fragen gutachterlich zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von Bedeutung ist (§ 88 Abs. 4 LHO). Der LRH geht auch aktuellen Eingaben einzelner Bürgerinnen und Bürger oder sonstiger Dritter nach, die an ihn herangetragen werden. Die Grenze dieser Tätigkeit bildet die Arbeitskapazität des LRH, die durch die jährliche Arbeitsplanung im Wesentlichen gebunden wird.

Durch eine zukunftsorientierte Finanzkontrolle wirkt der LRH in politische Entscheidungsprozesse hinein. Dies ist nicht unproblematisch, wird doch gelegentlich die Beratung als politische Einmischung oder gar als ein Mitregieren empfunden. Aber auch politische Entscheidungen müssen zumindest hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Auswirkungen durch eine beratende Finanzkontrolle begleitet werden können. Zukunftsorientierte Finanzkontrolle hat nämlich nicht nur die Aufgabe einer Haushalts- und Vollzugskontrolle, sondern insbesondere diejenige einer **gegenwartsnahen Haushaltsgestaltungshilfe**. Öffentliche Finanzprobleme sind außerhalb der Politik nicht lösbar, praktisch gibt es keine politisch wertfreien Zonen. Das Parlament kann mit Hilfe des LRH aufgrund einer in die Zukunft weisenden Finanzkontrolle seine Informationsbasis verbessern und bei Grundsatzentscheidungen von aktuellem finanz- und haushaltswirtschaftlichen Gewicht unterstützt werden. Daneben erhält die Verwaltung Gele-

genheit, bestehende Mängel in noch nicht abgeschlossenen Vorgängen abzustellen. Dies ist in der Vergangenheit häufig geschehen, ein wiederkehrendes Beispiel sind Korrekturen bei der Vergabe von öffentlichen Großaufträgen.

Die Kontrollergebnisse haben erhebliche praktische und politische Tragweite. Zwar kann der LRH keine Weisungen erteilen, seine nicht justiziablen Prüfungsergebnisse zu vollziehen, er sucht jedoch den Dialog mit den geprüften Stellen und Aufsichtsbehörden, um durch Argumente zu überzeugen.

Die hohe Erfolgsquote wird auch in erheblichem Maße durch die **Öffentlichkeitsarbeit des LRH** bestimmt. Für die Wirksamkeit der Prüfungsfeststellungen des LRH ist es sehr wichtig, dass diese dem Landtag vorgelegt und veröffentlicht werden. Das jeweils folgende parlamentarische Verfahren stellt eine nicht zu unterschätzende Unterstützung für den LRH dar und ist für die Durchsetzung der Prüfungsempfehlungen oftmals maßgebend. In diesem Zusammenhang präsentiert und erläutert der LRH bei Bedarf auch der Öffentlichkeit seine Bemerkungen, Sonderberichte und Gutachten im Rahmen von Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews. Der LRH ist berechtigt, eigenverantwortlich und unabhängig von Dritten die Öffentlichkeit und die Presse über seine Prüfungsergebnisse zu informieren. Von diesem Recht wird der LRH auch zukünftig Gebrauch machen.

Der erfolgreichste Weg ist aber nach wie vor die kooperative vertrauensvolle Auseinandersetzung zwischen dem LRH und den geprüften Stellen über künftige Verbesserungen. Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit den betroffenen Verwaltungsinstitutionen sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Finanzkontrolle, die nur mit Überzeugung und Akzeptanz zu erreichen ist. Ein großer Teil der Anregungen und Empfehlungen des LRH wird - wenn häufig auch erst nach einer gewissen Verzögerung - aufgegriffen und realisiert.

Angesichts der leeren öffentlichen Kassen und der erforderlichen Verschlinkung der öffentlichen Verwaltung ist die zeitnah geführte Diskussion über die Konsequenzen, die aus den Prüfungsfeststellungen des LRH zu ziehen sind, wichtiger denn je.

1. Auswirkungen der Prüfungstätigkeit des LRH

1.1 Aktuelle Haushaltslage des Landes

Die diesjährige Nachschau bezieht sich im Schwerpunkt auf die Bemerkungen 1999 bis 2001. Neben den im Ergebnisbericht dargestellten einzelnen Prüfungsfällen und Prüfungszyklen befasst sich der LRH in jedem Berichtsjahr auch mit der **aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung des Landes**, die den finanziellen Rahmen für die Entscheidungen des Parlaments und das Handeln der Regierung darstellen.

Darüber hinaus hat der LRH im Rahmen seiner Beratungsfunktion jeweils eine Analyse für die Haushaltsentwürfe 2001 und 2002 sowie der Finanzlage des Landes dem Parlament vorgelegt (Schreiben vom 20.10.2000, Umdruck 15/0396 sowie vom 19.10.2001, Umdruck 15/1541).

Die finanzielle Lage des Landes hat sich im Verhältnis zu den vergangenen Jahren nochmals dramatisch verschlechtert. Dies ergibt sich aus folgenden Eckwerten:

- Durch jährlich neue Kreditaufnahmen und die bislang unterbliebene Tilgung ist die Verschuldung weiter gestiegen und wird auch weiterhin zunehmen. Nach der Finanzplanung der Landesregierung wird sich der Schuldenberg bis Ende 2005 auf über 18 Mrd. € aufgetürmt haben.
- Das angestrebte Ziel einer Rückführung der Nettokreditaufnahme bis 2008 auf Null wird jetzt von der Landesregierung selbst aufgrund der Steuerausfälle und der Prognosen für die nächsten Jahre als nahezu unmöglich bezeichnet.
- Das strukturelle Defizit des Haushalts bleibt weiterhin bestehen; das Land passt seine Ausgaben nicht den Einnahmen an. Zur Deckung seiner Ausgaben wurden im Zeitraum von 1999 bis 2001 jährlich Nettokreditaufnahmen inklusive der Einnahmen aus der Veräußerung der Landesliegenschaften, die wie Krediteinnahmen zu behandeln sind, sowie Einnahmen aus Vermögensveräußerungen **in Höhe von durchschnittlich 720 Mio. €** benötigt.
- Mit einer stetigen Erhöhung der Gesamtausgaben gegenüber den Vorjahreshaushalten wird - angesichts der Einnahmesituation - die vom LRH geforderte Trendumkehr nicht erreicht. Drastische Ausgabekürzungen werden unvermeidbar sein, da verwertbares Landesvermögen kaum noch zur Verfügung steht und eine jährlich fortgeführte Nettokreditaufnahme bei gesamtstaatlicher Betrachtung an die Grenzen der Maastricht-Kriterien stoßen wird.
- Der Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Ausgaben des Landes wird - ausweislich der Finanzplanung der Landesregierung -

bis 2005 auf 8,4 v. H. sinken. Angesichts der finanzwirtschaftlichen Wirkung von Investitionsausgaben des Landes warnt der LRH davor, immer weniger Mittel in solche Bereiche zu lenken, aus denen ein volkswirtschaftliches Wachstum und damit Einnahmen erschlossen werden können.

Der LRH verkennt nicht, dass sich die Haushaltsprobleme auch durch die Auswirkungen der Steuerreform akut verschärft haben. Umso mehr bedarf es einer grundlegenden Standortbestimmung, wie es mit den Finanzen des Landes Schleswig-Holstein weitergehen soll.

Der LRH hatte in der Vergangenheit mehrfach gefordert, das Gesamtausgabevolumen zu kürzen sowie einmalige Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensmassen zur Schuldenreduzierung und nicht für konsumtive Zwecke zu nutzen, um so eine dauerhafte Konsolidierung der Landesfinanzen in Angriff zu nehmen.

Landtag

1.2 Finanzierung der Fraktionen

(Bemerkungen 1999, Nr. 11)

Der LRH hat im Jahr 1998 die Verwendung der Fraktionsmittel durch die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtags für den Zeitraum von 1995 bis einschl. 3. Quartal 1998 geprüft. Die haushaltsmäßige Abwicklung der Verwendung von Fraktionsmitteln verläuft meist unproblematisch. So wurde die Buchhaltung zwar unterschiedlich, in allen Fällen aber sorgfältig und übersichtlich geführt. Alle Fraktionen hatten die Zweckbestimmung und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weitgehend beachtet. Auch die Bewilligung der Fraktionsmittel durch die Landtagsverwaltung erfolgte durchweg fehlerlos.

Problematisch erwies sich dagegen die wiederholt festgestellte Praxis einiger Fraktionen bei den Ausgaben für Präsente, Betriebsfeiern und die Bewirtung von Abgeordneten und Mitarbeitern. Hierzu hatte der LRH den Fraktionen vorgeschlagen, sich in einem nach Absprache mit der Landtagsverwaltung zu erarbeitenden "Verhaltenskodex" selbst Grenzen für die Inanspruchnahme von Fraktionsmitteln zu setzen und sich i. S. der Selbstbindung zu dessen Einhaltung zu verpflichten.¹

Der Katalog der zu behandelnden Themen sollte nach Auffassung des LRH zumindest die bei den Prüfungen - auch anderer Rechnungshöfe - immer wieder auffälligen und beanstandeten Punkte behandeln, z. B.

- Trennung von Partei- und Fraktionsaufgaben,
- Grundsätze für die Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit,
- Kosten für Wahlpartys, Kunstveranstaltungen, Geburtstags- und Abschiedsfeiern, Jubiläen,
- Werbematerialien, Autogrammkarten,
- Reisen und Veranstaltungen auf Fraktionskosten sowie
- Bewirtung von Gästen, Präsente.

Der Landtagspräsident hatte in seiner Stellungnahme 1999 angekündigt, die Vorschläge des LRH zunächst in der Sitzung am 17.03.1999 im Ältestenrat zu behandeln. Auf Nachfrage wurde dem LRH von der Landtagsverwaltung mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, in der 15. Wahlperiode (seit dem 28.03.2000) dann die hierzu erforderlichen Gespräche mit den Fraktionen aufzunehmen. Bisher wurde das Thema aber nicht wieder aufgegriffen.

Im März 2002 wurde mit der Prüfung "Verwendung der Fraktionsmittel der Jahre 1998 bis 2001" begonnen.

¹ Vgl. Bemerkungen 1999, Nr. 11.3.

Innenministerium

1.3 **Prüfung der Schriftgutverwaltung in obersten Landesbehörden und im nachgeordneten Bereich - ausgewählte Behörden**

(Bemerkungen 1997, Nr. 11)

Der LRH hat in obersten Landesbehörden und in einigen ausgewählten Behörden des nachgeordneten Bereichs die Verwaltung des Schriftguts geprüft.

Er hat festgestellt, dass in den einzelnen Ministerien unterschiedlich und im Wesentlichen nach einer erneuerungsbedürftigen aus dem Jahr 1974 stammenden Aktenordnung verfahren wurde. Eine Unterstützung der Schriftgutverwaltung durch den Einsatz der Informationstechnik wurde nur in bescheidenem Umfang in einigen Ministerien vorgefunden. Ebenso waren Ausbildung und Schulungsmaßnahmen der Registratoren unbefriedigend.

Der LRH hat die Auffassung vertreten, dass die Verwaltung des Schriftguts durch einheitliche Organisationsstrukturen, aktualisierte rechtliche Vorgaben und den verstärkten Einsatz der Informationstechnik effektiver und effizienter organisiert werden könnte, und das Innenministerium aufgefordert, als das für die Organisation der Landesverwaltung zuständige Ministerium diesbezüglich verstärkt Einfluss zu nehmen.

Der Finanzausschuss hat sich der Auffassung des LRH angeschlossen.

Das Ministerium hat die Prüfung des LRH zum Anlass genommen, die Aktenordnung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung zu überarbeiten. Die Aktenordnung ist der technischen und rechtlichen Entwicklung sowie sonstigen zeitgemäßen Anforderungen angepasst worden und soll so eine wirtschaftliche Schriftgutverwaltung unterstützen.

Eine Neufassung der Aktenordnung ist 1999 unter Hinweis auf die Prüfung des LRH durch Erlass des Innenministeriums¹ veröffentlicht worden.

In Anbetracht des weiteren Fortschritts auf dem Gebiet der elektronischen Vorgangsverwaltung und -bearbeitung (Projekt INT - Internet-Strategie der Landesregierung; hier: Kompetenzbereich Wissens-, Informations- und Dokumenten-Management) sollte die Aktenordnung dieser Entwicklung zeitnah angepasst werden. Der LRH wird den tatsächlichen Umgang mit der Aktenordnung und die weitere Entwicklung zu gegebener Zeit einer Prüfung unterziehen.

¹ Aktenordnung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung (AktenO), Erlass des Innenministeriums vom 08.06.1999 - IV 161 - 0241.1 -, Amtsbl. Schl.-H. S 260.

1.4 **Aufwendungen für den Sport in der Landespolizei**

(Bemerkungen 1999, Nr. 13)

Der LRH hatte festgestellt, dass die Regelungen des Dienstsports für die Zeit nach der Ausbildung überwiegend praxisfremd und überprüfungsbedürftig waren. Dem beträchtlichen finanziellen Engagement des Landes von rd. 7,7 Mio. € (185.000 Arbeitsstunden oder rd. 120 Planstellen) für einen nur lückenhaften Dienstsport stand kein entsprechender Nutzen gegenüber.

Da die körperliche Leistungsfähigkeit ein Teil der Eignung für den Polizeiberuf ist, hatte sich der LRH für einen effektiven Dienstsport im Rahmen der Ausbildung und für Einsatz- und Spezialeinheiten ausgesprochen. Alle anderen Polizeibeamten sollten durch Sport in der Freizeit selbst dafür sorgen, dass ihre körperliche Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. Die durch den Vorschlag des LRH frei werdenden Kapazitäten entsprechen rd. 150.000 Jahresarbeitsstunden oder 6 Mio. € bzw. 95 Planstellen.

Für eine effektivere Nutzung dieses Arbeitszeitkontingents hatte der LRH vorgeschlagen, das praktische Einsatztraining zu verstärken, um die Polizeibeamten des Außendienstes besser auf ihre Tätigkeiten vorzubereiten, sowie mehr Polizeibeamte für Ermittlungsaufgaben, Prävention und Präsenz vor Ort einzusetzen und Überstunden abzubauen.

Der Finanzausschuss hatte sich zwar den Feststellungen des LRH hinsichtlich der Unzulänglichkeiten in der Art und Weise der Durchführung des Dienstsports und der geringen Teilnahme von Polizeibeamten angeschlossen, nicht jedoch den daraus entwickelten Empfehlungen und Vorschlägen. Er hatte vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass das Innenministerium die Regelungen des Sporterlasses umzusetzen habe.

Das Innenministerium war nicht bereit, den Empfehlungen des LRH zu folgen. Es fühlte sich durch das Votum des Finanzausschusses bestätigt, am Dienstsport festzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass alle Polizeibeamten 4 Stunden Dienstsport im Monat durchführen. Dies soll durch den neuen Sporterlass vom September 2000 erreicht werden.

Der LRH hält diese Regelung des Innenministeriums für unrealistisch. Sie würde rd. 350.000 Stunden (220 Planstellen) allein für den Dienstsport binden. Dies ist angesichts der Belastung des Polizeivollzugsdienstes und der weiterhin hohen Anzahl von Überstunden vor dem Hintergrund der finanziellen Situation des Landes nicht angemessen. Das Arbeitszeitkontingent sollte i. S. einer effektiven Polizeiarbeit sinnvoller genutzt werden. Der LRH hat hierzu Vorschläge gemacht.

1.5 **Aufnahme von Asylbewerbern**

(Bemerkungen 1999, Nr. 14)

Der LRH hatte dem Innenministerium aufgrund seiner Prüfung eine Reihe von Vorschlägen gemacht. Dazu zählten die Stärkung der Kompetenz des Landesamts für Ausländerangelegenheiten, eingeschlossen die Entlastung des Innenministeriums durch Delegation nichtministerieller Aufgaben auf das Amt, die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Kommunen, die vorzeitige Schließung der teuren Unterkunft Flensburg, eine Initiative des Innenministeriums zur Schaffung einer gemeinsamen Aufnahmeeinrichtung mit Hamburg oder/und Mecklenburg-Vorpommern sowie die Behebung des Mangels an Abschiebehaftplätzen.

Der Finanzausschuss hatte die Ausführungen des LRH und die Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnis genommen.

Das Innenministerium hatte in seiner Stellungnahme angekündigt, i. S. des LRH zu reagieren bzw. zu prüfen, wie die Vorschläge umgesetzt oder die dargestellten Unzulänglichkeiten behoben werden können. Entsprechend dieser Ankündigungen hat es einige Empfehlungen umgesetzt. So wurden u. a. die rechtliche Stellung des Landesamts gestärkt und die Unterkunft in Flensburg entgegen der ursprünglichen Planung 18 Monate früher geschlossen; dadurch wurden Haushaltsmittel in Höhe von ca. 550 T€ eingespart. Die Schaffung zusätzlicher Abschiebehaftplätze durch Umbau der Jugendarrestanstalt in Rendsburg steht bevor. Zu einer Delegation nichtministerieller Aufgaben auf das Amt ist es nicht gekommen, weil es dem Innenministerium bisher nicht gelungen ist, das Landesamt, das immerhin seit 1993 besteht, personell und fachlich dazu in die Lage zu versetzen. Zu einer Zusammenarbeit mit Hamburg oder/und Mecklenburg-Vorpommern ist das Innenministerium weiterhin nicht bereit.

Der LRH sieht vor dem Hintergrund der seit 1998 gesunkenen Aufnahmezahlen weitere Einsparungsmöglichkeiten durch Verschlinkung der Organisation, verbesserte Zusammenarbeit mit den Kommunen und eine Kooperation mit den Nachbarländern.

1.6 **Nebentätigkeiten von Beschäftigten des Landes (ohne Hochschulbereich) und im kommunalen Verwaltungsbereich**

(Bemerkungen 2000, Nr. 14)

Der LRH hatte zur Verbesserung und Vereinfachung der Bearbeitung

- der Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten sowie
- der Anzeigen von allgemein als genehmigt geltenden bzw. nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten

vorgeschlagen, landeseinheitliche und umfassende Vordrucke sowie detaillierte Bearbeitungshinweise zu entwickeln und verbindlich einzuführen.

Weiter hatte er Bedenken erhoben gegen die Weitergewährung von Dienstbezügen und die gleichzeitige Zahlung nicht unerheblicher Honorare für nebenamtliche Unterrichts- und Vortragstätigkeiten während der Dienstzeit. Soweit diese Nebentätigkeiten nicht in das Hauptamt eingeordnet werden könnten, sollte für sie im Regelfall nicht das dienstliche, sondern lediglich das öffentliche Interesse anerkannt werden; die ausgefallene Arbeitszeit wäre nachzuleisten.

Der Finanzausschuss begrüßte die Empfehlungen des LRH. Er forderte die Landesregierung auf, sie in Abstimmung mit dem LRH umzusetzen.

Das Innenministerium hat entsprechend den Empfehlungen des LRH ein Merkblatt über die Ausübung von Nebentätigkeiten sowie Antrags- bzw. Anzeige- und Genehmigungsvordrucke für Nebentätigkeiten erarbeitet und veröffentlicht.¹ Weiter hat es für die Personal verwaltenden Dienststellen eine „Entscheidungshilfe zur Bewertung von Lehr-/Unterrichts-, Seminar-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit“ erstellt. Die Entscheidungshilfe enthält Vorschläge über die Einordnung von Fortbildungs- und Unterrichtstätigkeiten in das Hauptamt und über die Anerkennung des dienstlichen oder öffentlichen Interesses, wenn sie als Nebentätigkeit ausgeübt werden.

Der LRH behält sich vor, die Erfahrungen mit der Entscheidungshilfe im Rahmen einer Nachschau überprüfen.

1.7 **Einzelmaßnahmen der Städtebauförderung**

(Bemerkungen 2000, Nr. 29)

Der LRH hatte im Rahmen seiner Prüfung Verstöße gegen das Förderrecht festgestellt, die einen Ausfall von öffentlichen Mitteln in Millionenhöhe verursacht haben. Er hatte im Hinblick auf künftig abzuschließende Verfahren gefordert, seine Vorschläge zur Verbesserung des Abrech-

¹ Vgl. Bekanntmachung des Innenministeriums vom 10.07.2000, Amtsbl. Schl.-H. S. 441.

nungs- sowie des Prüfungsverfahrens rasch umzusetzen, insbesondere auf die zeitnahe und vollständige Erhebung der sanierungsbedingten Einnahmen zu achten und den im Zusammenhang mit der Neuordnung des Sanierungsgebiets verbundenen Grundstücksgeschäften sorgfältiger und konsequenter nachzugehen. Außerdem hatte der LRH darauf hingewiesen, dass Rückforderungsansprüche gegenüber den Gemeinden geltend zu machen sind.

Der Finanzausschuss sprach im Rahmen der parlamentarischen Beratung die Erwartung aus, dass die Gemeindeprüfungsämter den Feststellungen des LRH ernsthaft nachgehen, dass das Innenministerium Regressansprüche prüft und über die ergriffenen Maßnahmen berichtet.

Der geforderte Bericht wurde am 27.03.2001 (Umdruck 15/0909) abgegeben. Er beinhaltet im Wesentlichen die eingeleiteten Maßnahmen, mit denen nunmehr kurzfristig die Beendigung von voraussichtlich 34 weiteren Städtebauförderungsmaßnahmen und die Abgabe von Schlussabrechnungen erreicht werden soll.

Weiterhin teilte das Innenministerium dem LRH in mehreren Stellungnahmen zur Prüfungsmitteilung mit, dass die Investitionsbank den Einzelfeststellungen nachgegangen sei und es dadurch zu Änderungen der Schlussabrechnungen der Gemeinden mit Rückforderungsansprüchen von Städtebauförderungsmitteln kommen würde. Hiervon hätten bereits 212 T€ realisiert werden können.

Unter Bezugnahme auf Erörterungen der Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung“ am 14.06.2001 hat der LRH nochmals gegenüber dem Finanzausschuss zu bereits rechtlich möglichen Sanktionen Stellung genommen, um bei den Gemeinden die Verpflichtung zur Abgabe von Abrechnungsunterlagen noch besser durchsetzen zu können.

1.8 Städtebauförderungsmaßnahmen in Lübeck und Flensburg

(Bemerkungen 2001, Nr. 13)

Die Prüfung hatte gezeigt, dass sich die Effizienz des Einsatzes von Fördermitteln bei konsequenter Anwendung der förderrechtlichen Bestimmungen deutlich erhöhen lässt. Dies gilt insbesondere, wenn stille Reserven aus privat nutzbaren Grundstücken der Städte zeitnah und vollständig realisiert und Ablösebeträge für Stellplatzverpflichtungen und Überschüsse aus Benutzergebühren für Parkhäuser und Parkplätze zur Deckung der Kosten der Stadtsanierung vor dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln vollständig berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang hatte

der LRH auch vorgeschlagen, auf die Förderung von Erschließungsanlagen zu Parkzwecken vollständig zu verzichten und darüber hinaus die Erwartung ausgesprochen, dass in allen Förderfällen vermehrt die Frage der Rentierlichkeit bzw. die Vergabe der Mittel in Darlehensform geprüft wird.

Der Finanzausschuss schloss sich den vom LRH geäußerten Forderungen und Vorschlägen an und hat das Innenministerium um Bericht über die Ergebnisse der weiteren Ermittlungen durch die Investitionsbank und über die eingeleiteten Maßnahmen gebeten.

Dieser Bericht wurde am 21.11.2001 (Umdruck 15/1677) abgegeben. Danach führten die Feststellungen des LRH in den von der Investitionsbank bereits bearbeiteten Fällen zu Korrekturen in Höhe von 2,1 Mio. €. Der LRH geht davon aus, dass insbesondere im Zusammenhang mit der unzulässigen Förderung von Parkhäusern und Parkplätzen in der Hansestadt Lübeck noch Korrekturen des Sondervermögens in Millionenhöhe durchgeführt werden müssen. Die endgültigen Stellungnahmen des Innenministeriums zu den Prüfungsmitteilungen stehen noch aus.

1.9 **Einsatz des IT-Verfahrens „Personalmanagement- und -informationssystem“ PERMIS-Verwaltung**

(Bemerkungen 2001, Nr. 12)

Der LRH hat den Einsatz des „Personalmanagement- und -informationssystem“ PERMIS-Verwaltung im Landesbereich untersucht. Der Finanzausschuss hat den Bemerkungsbeitrag zustimmend zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass für den Einsatz weiterer Verfahren zur Personalverwaltung kein Raum mehr besteht.

Der LRH hat darauf hingewiesen, dass die Entscheidung, im Land ein einheitliches Personalverwaltungssystem einzuführen, im Grundsatz richtig ist. Allerdings ist der zu erwartende Nutzen bisher aufgrund langer Entwicklungsdauer, fehlender Auswertungsmodule sowie großer Erfassungsrückstände nicht eingetreten. Für weitere im Land eingesetzte IT-Systeme ist, sobald die noch fehlenden Module zur Verfügung stehen, kein Raum mehr.

Weiterhin hat der LRH unter Hinweis auf den künftigen Einsatz des Verfahrens PERMIS-Verwaltung darauf hingewiesen, dass

- der Einsatz der Schnittstelle zur Textverarbeitung durch die Bereitstellung von Serienbriefvorlagen zu forcieren wäre und
- die Schnittstelle zum Zahlungsverfahren des Landesbesoldungsamts zur Erreichung der Zielvorstellung fehlt.

Das Innenministerium hat zur Realisierung des Projekts PERMIS die bisher organisatorisch getrennten Projektteile PERMIS-Verwaltung und PERMIS-Integration in einer Arbeitsgruppe zusammengeführt. Der Betrieb eines bei der Oberfinanzdirektion Kiel (OFD) eingesetzten, eigenentwickelten Personalverwaltungsverfahrens wurde eingestellt, die OFD setzt zwischenzeitlich das Verfahren PERMIS-Verwaltung ein.

Der erwartete Verfahrensfortschritt ist bisher nicht eingetreten. Das Land nutzt nicht konsequent die Möglichkeiten eines landesweiten Einsatzes des IT-Verfahrens PERMIS-Verwaltung. Der LRH hat aus diesem Grunde eine Prüfung der Organisation der Personalverwaltung im Landesbereich einschl. des IT-Projekts "PERMIS-Integration" und einer Nachschau zum IT-Verfahren "Personalmanagement und -informationssystem" PERMIS begonnen.

Ministerium für Finanzen und Energie

1.10 Entgelte für die Nutzung landeseigener und angemieteter Einstellplätze für Kraftfahrzeuge

(Bemerkungen 1997, Nr. 13)

Der LRH hat beanstandet, dass das Land Verwaltungsangehörigen, Studierenden, Besucherinnen und Besuchern Einstellplätze für Kraftfahrzeuge regelmäßig unentgeltlich zur Verfügung stellt. Er schlug vor, sie unter Berücksichtigung dienstlicher und sozialer Gründe nur noch gegen ein angemessenes Entgelt zu überlassen. Nach den Berechnungen des LRH würde dies jährliche Mehreinnahmen von rd. 3,07 Mio. €¹ zur Folge haben.

Der Finanzausschuss hat den Vorschlag des LRH grundsätzlich begrüßt. Das Finanzministerium erklärte 1998, dass es vor der Herbeiführung einer Kabinettsentscheidung zur Erhebung von Stellplatzmieten eine in Auftrag gegebene Mobilitätsanalyse und die Klärung der Frage der künftigen Eigentümerschaft landeseigener Liegenschaften abwarten wolle.

Nachdem die Mobilitätsanalyse vorlag und die Übertragung von Landesliegenschaften auf die Investitionsbank erfolgt war, forderte der LRH die Landesregierung 2000 auf, unverzüglich über die Erhebung von Stellplatzgebühren zu entscheiden².

Entscheidendes geschah daraufhin nicht. Erst nachdem die Landesregierung im Zusammenhang mit den im Juli 2001 gefassten Beschlüssen zur Einsparung von Flächen und Mietkosten entschieden hatte, auch die Erhebung von nutzerbezogenen Stellplatzmieten zu untersuchen, und im Haushaltsentwurf 2002 bereits eine Einnahme von 2 Mio. € vorgesehen war, nahm am 17.10.2001 die Projektgruppe „Erhebung von nutzerbezogenen Stellplatzmieten“ unter Federführung des Finanzministeriums ihre Arbeit auf. Das von der Projektgruppe erarbeitete Grundkonzept liegt im Finanzministerium vor. Die Entscheidung der Landesregierung über die Erhebung von Stellplatzmieten steht noch aus.

Im Hinblick auf die anhaltend schwierige finanzielle Situation des Landes Schleswig-Holstein hat der LRH kein Verständnis dafür, dass die Landesregierung innerhalb von 6 Jahren nicht in der Lage gewesen ist, über die

¹ Das Finanzministerium geht bei einer 50 %igen Auslastung der von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) angemieteten Stellflächen und nach Abzug der Mehrwertsteuer und der Verwaltungskosten von 0,9 bis 1,0 Mio. € aus.

² Ergebnisbericht 2000, Nr. 1.2.

Erhebung von Stellplatzmieten zu entscheiden. Zusätzlich fällt ins Gewicht, dass das Land seit der Übertragung von Landesliegenschaften auf die Investitionsbank selbst Mieten für von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzte behördeneigene Stellplätze und Garagen an die GMSH entrichten muss.

1.11 **Auswirkungen lang andauernder Außenprüfungen auf die Realisierung von Steueransprüchen**

(Bemerkungen 1999, Nr. 16)

Der LRH hatte im Rahmen dieser Prüfung aufgezeigt, dass die Betriebsprüfungsstellen der Finanzämter, die Groß- und Konzernbetriebsprüfungsstelle und die Steuerfahndungsstellen Prüfungen nicht immer in angemessener Zeit abgeschlossen hatten. Als Folge dieser Verfahrensweise wurden z. T. bedeutende Steueransprüche verspätet realisiert. Der LRH forderte, Prüfungshandlungen mit mehr Nachdruck zu verfolgen und Prüfungsabläufe zeitlich zu straffen. Der Finanzausschuss hatte die Feststellungen des LRH zur Kenntnis genommen.

Die Oberfinanzdirektion Kiel (OFD) hatte die Prüfungsfeststellungen des LRH mit den für **Betriebsprüfung** zuständigen Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleitern der Finanzämter erörtert und intensivere fachaufsichtliche Maßnahmen insbesondere über die Groß- und Konzernbetriebsprüfungsstelle angekündigt. Diese haben jedoch nach den jetzt vorliegenden Erkenntnissen des LRH noch nicht die erhoffte Wirkung erzielt. Die Fachaufsicht über die Groß- und Konzernbetriebsprüfungsstelle wurde zudem erst seit Dezember 2001 verstärkt, sodass die OFD bis dahin weder einen genauen Überblick über Zahl und Alter der offenen Prüfungen noch über die Zeitabläufe in diesen Prüfungen hatte. Auch die Zahl der lang andauernden Betriebsprüfungen in den Finanzämtern konnte bisher nicht signifikant verringert werden.

Der LRH hält es im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens ungeachtet dessen, dass die Betriebsprüfungsstellen durch die den Steuerfahndungsstellen in den Bankenfällen¹ gewährte Unterstützung unzweifelhaft sehr belastet sind, für dringend geboten, die Zahl der lang andauernden Betriebsprüfungen spürbar zu verringern.

¹ Hierbei handelt es sich um Ermittlungen gegen Kunden und Mitarbeiter von Kreditinstituten wegen steuerlich nicht angegebener Kapitalanlagen im Ausland. Nach dem Stand vom 31.03.2002 sind/waren in Schleswig-Holstein insgesamt 28.771 Bankenfälle zu bearbeiten.

Die Arbeitslage in den **Steuerfahndungsstellen** hat sich trotz einer nennenswerten dauerhaften Personalverstärkung erheblich verschärft. Nicht zuletzt wegen der hohen Zahl der Bankenfälle beliefen sich die Arbeitsrückstände in den Steuerfahndungsstellen zum 31.12.2000 auf immerhin 24 Monate, obwohl diese Dienststelle Personalhilfe durch die Betriebsprüfungsstellen erhalten hat. Diese Hilfe ist aus Sicht des LRH auch weiterhin erforderlich. Sie führt angesichts der angespannten Personallage in der Steuerverwaltung jedoch zwangsläufig zu einem rückläufigen Arbeitsergebnis in den Betriebsprüfungsstellen.

1.12 **Organisation und Arbeitsweise der Umsatzsteuer-Sonderprüfungsstellen und der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstellen**

(Bemerkungen 2000, Nr. 16)

Der LRH hatte festgestellt, dass die Finanzämter der Bedeutung der Umsatzsteuer und deren Betrugs- und Missbrauchsanfälligkeit nicht immer gebührend Rechnung getragen haben. In der Umsatzsteuer-Sonderprüfung wurde die vorhandene Prüfungskapazität nicht ausgenutzt. Folge war eine sehr niedrige Prüfungsdichte. Auch die Umsatzsteuer-Voranmeldungsstellen waren z. T. erheblich unterbesetzt. Darüber hinaus verfügten nicht alle Bearbeiter über den erforderlichen Ausbildungsstand. Außerdem war die technische Unterstützung der in den Finanzämtern mit der Bearbeitung von Umsatzsteuer befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbesserungswürdig.

Der Finanzausschuss hielt es mit dem LRH im Interesse der Steuergerechtigkeit und möglicher Mehreinnahmen für angezeigt, den Prüferinsatz und die Prüfungsdichte in der Umsatzsteuer-Sonderprüfung zu erhöhen, die Umsatzsteuer-Voranmeldungsstellen mit ausreichend qualifiziertem Personal zu besetzen und die zur Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer vorgesehenen bundesweiten Maßnahmen zu unterstützen.

Die Steuerverwaltung hat diese Forderungen anerkannt und in den vergangenen Jahren ersichtliche Anstrengungen unternommen, sie zu erfüllen. Das Personalsoll für die Umsatzsteuer-Sonderprüfungsstellen wurde von 32,0 sukzessive auf inzwischen (Februar 2002) 59,0 Stellen und damit um 84 % angehoben. Den Umsatzsteuer-Voranmeldungsstellen sind mittlerweile 68,1 Stellen zugewiesen, dies ist eine Steigerung von 5 %.

Die Istbesetzung dieser Dienststellen liegt jedoch noch unter dem Soll. Während die Umsatzsteuer-Voranmeldungsstellen zum 01.01.2002 99 % ihrer Planstellen besetzt hatten, konnten die Finanzämter wegen ihrer

angespannten Personallage die Umsatzsteuer-Sonderprüfung am 01.01.2002 bei einem Soll von 45,1 nur mit 39,1 Kräften besetzen. Sie werden auch die weitere Sollerhöhung auf 59,0 Stellen nur mit großen Anstrengungen und unter Inkaufnahme von Vollzugsdefiziten in anderen Aufgabenbereichen erfüllen können.¹ Zusätzliches Personal benötigen die Finanzämter jedoch bereits im Hinblick auf die ihnen durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19.12.2001² eingeräumten Möglichkeiten, wie z. B. die unangekündigte Umsatzsteuer-Nachschau.

Wie vom LRH gefordert, haben die Finanzämter den Prüferinsatz, bezogen auf die nominelle Istbesetzung, im Jahre 2001 auf immerhin 82 % gesteigert.³ Infolge der erhöhten Zahl an Prüfungen stieg die Prüfungsdichte im Jahre 2001 zwar auf 1,2 %. Dieser Wert liegt jedoch immer noch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 2,0 %. Deshalb hat die Oberfinanzdirektion Kiel Anfang 2002 erneut auf die Finanzämter eingewirkt, trotz der schwierigen personellen Lage die Zahl der Umsatzsteuer-Sonderprüfer, den Prüferinsatz und die Prüfungsdichte zu erhöhen.

Die Verwaltung hat darüber hinaus neben weiteren Maßnahmen die Umsatzsteuer-Sonderprüfer mit Notebooks und einer speziellen Software ausgestattet, die Automationsunterstützung für die Auswahl prüfungsrelevanter Fälle verbessert und die Betrugsbekämpfung zu einem Schwerpunktthema für die Fortbildung der Bediensteten in den Umsatzsteuer-Sonderprüfungsstellen und den Umsatzsteuer-Voranmeldungsstellen gemacht.

Bei konsequenter Umsetzung der vom Finanzausschuss unterstützten Forderungen des LRH und des in die gleiche Richtung zielenden Maßnahmenkatalogs der Finanzministerkonferenz aus November 2000 dürften jährliche Mehreinnahmen in wenigstens zweistelliger Millionenhöhe zu erwarten sein.⁴

¹ Siehe auch Sachstandsbericht des Finanzministeriums an den Finanzausschuss zur Umsetzung der Maßnahmen für eine effektivere Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs vom 28.09.2001 (Umdruck 15/1412), Bericht des Finanzministeriums an den Finanzausschuss zur Personallage der Steuerverwaltung vom 04.10.2001 (Umdruck 15/1445) und Schreiben des LRH an den Finanzausschuss zur Personalsituation in der Steuerverwaltung vom 15.11.2001 (Umdruck 15/1637).

² Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze vom 19.12.2001, BGBl. I S. 3922 ff.

³ Ein Prüferinsatz von 100 % ist bereits wegen prüfungsfremder Tätigkeiten und anderer Ausfallzeiten nicht zu erreichen.

⁴ Bundesweit werden die durch Umsatzsteuerbetrug verursachten jährlichen Steuerausfälle auf mehr als 10 Mrd. € geschätzt.

1.13 **Anpassung von Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer und Bearbeitung von Fällen mit hohen Abschlusszahlungen**

(Bemerkungen 2001, Nr. 18)

Der LRH hatte bereits im Jahr 1992 erhebliche Defizite bei der Anpassung von Vorauszahlungen und bei der Bearbeitung von Fällen mit hohen Abschlusszahlungen beanstandet. Die Oberfinanzdirektion Kiel (OFD) hatte aufgrund dessen diverse Maßnahmen ergriffen, um die Defizite zu beheben. Bei einer Nachschau im Jahr 2000 musste der LRH jedoch feststellen, dass eine durchgreifende Verbesserung der Arbeitsweise nicht eingetreten ist.

In einer großen Zahl von Fällen sind für die Veranlagungszeiträume 1996 bis 1998 wiederum hohe Beträge erst nach Abgabe der Steuererklärung als Abschlusszahlung in die Staatskasse geflossen. Damit wurde die Einkommen- und Körperschaftsteuer in diesen Fällen erst lange nach Ablauf dieser Kalenderjahre vereinnahmt. Ein großer Teil dieser hohen Abschlusszahlungen von insgesamt mehr als 1 Mrd. € hätte bereits wesentlich früher als Vorauszahlung im laufenden Kalenderjahr entrichtet werden müssen.

Der Finanzausschuss hielt die Arbeitsweise der Finanzämter für unbefriedigend. Er nahm in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Finanzministeriums zur Kenntnis, dass wesentliche Vollzugsdefizite auch durch die unbefriedigende Personalsituation in der Steuerverwaltung bedingt seien. Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2002 erwartete er Vorschläge zur Verbesserung der Personalausstattung. Für 2002 sind die dringend benötigten Stellen für Nachwuchskräfte in der Steuerverwaltung dann jedoch erst aufgrund eines zusätzlichen Schreibens des LRH an den Finanzausschuss bewilligt worden.

Die OFD hat die Prüfungsfeststellungen mit den für Einkommen- und Körperschaftsteuer zuständigen Hauptsachgebietsleiterinnen und Hauptsachgebietsleitern erörtert und in einer ausführlichen Niederschrift die zukünftig bei der Anpassung von Vorauszahlungen und der Bearbeitung von Fällen mit hohen Abschlusszahlungen zu beachtenden Grundsätze festgelegt. Diese gehen z. T. deutlich über die bisherigen Regelungen hinaus und folgen den Vorschlägen des LRH. Weiterhin wurden Berichtspflichten eingeführt und die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter in erheblich stärkerem Maße zur Kontrolle angehalten. Die OFD hat sich zudem dieses Themas im Rahmen von Geschäftsprüfungen verstärkt angenommen.

Allein die Auswertung der Mitteilungen über hohe Umsatzsteigerungen im Kalenderjahr 2000 hat Festsetzungen von Vorauszahlungen von rd. 50 Mio. € zur Einkommensteuer und rd. 26 Mio. € zur Körperschaftsteuer ergeben.

Wenn alle Verbesserungsvorschläge des LRH umgesetzt sind, dürfte sich der Anteil der Vorauszahlungen an den gesamten Steuereinnahmen im laufenden Jahr um ca. 213 Mio. € bei der Einkommensteuer und um ca. 64 Mio. € bei der Körperschaftsteuer erhöhen. Hierdurch ergäbe sich ein Zinsvorteil für die öffentlichen Haushalte von durchschnittlich 15 Mio. € p.a.

1.14 **Fachaufsicht durch das Ministerium für Finanzen und Energie und die Oberfinanzdirektion Kiel über die Finanzämter des Landes**

(Bemerkungen 2001, Nr. 19)

Der LRH hat erheblichen Verbesserungsbedarf bei der durch Finanzministerium und Oberfinanzdirektion Kiel (OFD) ausgeübten Fachaufsicht über die Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein festgestellt. Der Finanzausschuss erwartete, dass die OFD die Fachaufsicht über die Finanzämter des Landes intensiviert und dabei die Empfehlungen des LRH berücksichtigt. Über die Umsetzung der Empfehlungen ließ er sich berichten. Der LRH hatte vor allem Folgendes empfohlen:

Die Gewichtung der von den Fachaufsichtsbehörden wahrgenommenen Aufgaben sollte insgesamt überprüft werden. Dies geschieht zurzeit in Verbindung mit den Überlegungen zur Zweistufigkeit der Steuerverwaltung in Schleswig-Holstein.

Für Eingaben an den Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat der LRH eine generelle Regelung für den verwaltungsinternen Ablauf gefordert. Diese ist zwischenzeitlich in Abstimmung mit dem Eingabenausschuss und dem LRH getroffen worden.

Die Verwaltung sollte generell die ihr zur Verfügung stehenden Informationsquellen ausbauen und nachhaltiger für Steuerungszwecke nutzen sowie bei Auffälligkeiten zukünftig auf ein koordiniertes Vorgehen achten. Dieser Forderung soll durch das geplante Controllingverfahren Rechnung getragen werden. Hierfür liegt bislang erst das Grobkonzept vor. Der LRH erwartet, frühzeitig über die weitere Entwicklung des Controllingverfahrens unterrichtet zu werden.

Der LRH hat weiterhin gefordert, dass Geschäftsprüfungen in den Finanzämtern eine deutlich größere Priorität eingeräumt und ihre Zahl sowie ihre Intensität merklich gesteigert werden sollte. Die OFD hat daraufhin einen Leitfaden für die Durchführung von Geschäftsprüfungen erstellt, der die angesprochenen Punkte berücksichtigt. Die Zahl der Geschäftsprüfungen wurde bereits im ersten Jahr nach der Prüfung des LRH merklich von im Schnitt 19 auf 54 gesteigert.

Einzelfallenentscheidungen sollten dem örtlich zuständigen Finanzamt überlassen bleiben, das Finanzministerium sollte nur in Ausnahmefällen eingeschaltet werden. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das Finanzministerium dieser Forderung, der es grundsätzlich zugestimmt hat, zukünftig folgt.

Die Prüfung des LRH wird, wenn die Verwaltung den vom LRH aufgezeigten und von ihr bereits eingeschlagenen Weg konsequent fortsetzt, zu einer gleichmäßigeren Besteuerung und im Ergebnis zu insgesamt höheren Steuereinnahmen führen.

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

1.15 Förderung kommunaler Häfen

(Bemerkungen 1999, Nr. 17)

Das Wirtschaftsministerium hat bei seinen Förderentscheidungen eine Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hafенbetriebe regelmäßig nicht verlangt. Damit wurde die finanzielle und wirtschaftliche Kraft der Hafenträger bzw. Hafенbetriebe bei der Beurteilung der angemessenen Eigenbeteiligung nicht ausreichend berücksichtigt.

Der LRH hatte festgestellt, dass mehrere Hafенbetriebe regelmäßig positive Jahresabschlüsse erreichten und somit in der Lage gewesen sein dürften, höhere Eigenanteile an den geförderten Investitionen zu tragen. In einem Förderfall mit besonders hohem Finanzierungsvolumen hat das Wirtschaftsministerium die finanzielle Situation der rechtlich selbstständigen Hafengesellschaft wie auch deren finanzielle Verflechtung mit ihrer Gebietskörperschaft und daraus resultierende Zahlungsströme nicht fundiert bewertet. Eine solche Bewertung hätte aber aufgezeigt, dass ein tatsächlicher Bedarf für die gewährten Förderungen nicht bestand. Durch fehlerhafte Gestaltung seines Zuwendungsbescheids hat das Wirtschaftsministerium in einem anderen bedeutenden Förderfall zugelassen, dass die kommunale Gebietskörperschaft die gewährten Förderungen als Kapitaleinlage an die den Hafен betreibenden Stadtwerke weiterreichen konnte, wodurch letztlich die Hälfte der Finanzierungskosten des Investitionsanteils aus ersparten Steuern finanziert werden konnte. Durch diese Gestaltung war die Förderung in der vorgenommenen Höhe nicht vertretbar.

Die vom Wirtschaftsministerium zugesagte alsbaldige Nachprüfung und abschließende Stellungnahme liegt dem LRH trotz mehrfacher Erinnerungen noch nicht vor. Der LRH stellt fest, dass durch sachgerechte Prüfungen und Handhabungen des Zuwendungsrechts Zuwendungen in Höhe von mindestens 3 Mio. € hätten eingespart werden können.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

1.16 Staatliches Internat Schloss Plön und Nordsee-Internat St. Peter-Ording

(Bemerkungen 1999, Nr. 21)
(Bemerkungen 2000, Nr. 18)

Der LRH hatte festgestellt, dass das Internat Schloss Plön trotz umfangreicher Umbaumaßnahmen, die in den Jahren 1995 bis 1998 durchgeführt wurden, nach wie vor sanierungsbedürftig und der Unterhalt kostenaufwändig ist. In den nächsten Jahren würden weitere Bauunterhaltungsmaßnahmen in Millionenhöhe erforderlich werden.

Der LRH hatte ferner festgestellt, dass der Bedarf an Internatsplätzen in Schleswig-Holstein seit 20 Jahren rückläufig ist und das Internat trotz des Abbaus von Kapazitäten nie voll ausgelastet war. Bereits in seinen Bemerkungen 1991 (Nr. 16) hatte der LRH auf diese Situation hingewiesen. Auch die nach 1990 eingeleitete Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Haupt- bzw. die Realschule in Plön besuchten, konnte die Auslastung nicht erhöhen. Zudem hatten mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz außerhalb des Landes, sodass ein Landesinteresse an der Bezuschussung nicht zu erkennen war.

Um die Differenz zwischen den Einnahmen aus Gebühren und den laufenden Kosten des Internatsbetriebs auszugleichen, musste das Land seit 1995 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von durchschnittlich rd. 0,89 Mio. € aufwenden. Der LRH hatte daher empfohlen, sich um einen privaten bzw. gemeinnützigen Betreiber des Internatsbetriebs im Schloss Plön zu bemühen.

Der Finanzausschuss erwartete, dass das Bildungsministerium bis zur Mitte der Legislaturperiode abschließend prüft, ob eine staatliche Trägerschaft weiterhin vertretbar ist.

Die Landesregierung beschloss 2000, das Schloss Plön an die Fielmann Akademie GmbH zu veräußern und den Verkaufserlös in Höhe von rd. 3,6 Mio. € den kulturellen Einrichtungen des Landes, insbesondere dem Landeskulturzentrum Salzaugute kommen zu lassen. Das staatliche Internat Schloss Plön wurde am 31.07.2001 geschlossen.

Am 15.01.2002 wurde der Kaufvertrag zwischen der Fielmann Akademie GmbH und dem Land Schleswig-Holstein unterzeichnet.

Für die von der Schließung des Internats betroffenen Schülerinnen und Schüler bemühte sich die Landesregierung, Anschlusslösungen zu finden.

Für 4 Schülerinnen und Schüler, die nach der Schließung des Internats zu anderen Internaten (St. Peter-Ording, Rohlstorf) wechselten, sind im Schuljahr 2001/02 rd. 7,5 T€ als Bezuschussung der Unterbringungskosten aufgewandt worden. Die Zahlungen erfolgen längstens bis zum Ende des Schuljahrs 2002/03. 25 Schülerinnen und Schüler des Internats sind an Plöner Schulen geblieben und wohnen privat.

Die Lehrkräfte, die jeweils mit der Hälfte ihrer Unterrichtsverpflichtung zur Dienstleistung am Internat eingesetzt waren, sind wieder mit voller Unterrichtsverpflichtung an Schulen eingesetzt. Das übrige Personal wurde im Sonderschulbereich (Erzieher), im Ministerium (Verwaltungspersonal) und im Bereich der Polizei (Küchenpersonal) eingesetzt.

In den vergangenen Jahrzehnten wurden Realschul- und Gymnasiallehrkräfte von der Unterrichtsverpflichtung für die Tätigkeit an das private **Nordsee-Internat St. Peter-Ording** freigestellt (rd. 3 Planstellen). Der LRH hatte daher gefordert, dass das Internat schrittweise die anteiligen Personalkosten für die freigestellten Lehrkräfte übernimmt.

Im Schuljahr 2002/03 sind weiterhin rd. 2 Planstellen für Realschul- und Gymnasiallehrkräfte für die Tätigkeit im Internat ausgewiesen.

1.17 **Forschungsstelle für Ökotechnologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

(Bemerkungen 2000, Nr. 22)

Der LRH hat 1999 die in der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) angesiedelte Forschungsstelle für Ökotechnologie (FSÖ) geprüft und dabei Verstöße gegen das Haushaltsrecht festgestellt sowie organisatorische und strukturelle Defizite aufgezeigt.

Die 1987 eingerichtete FSÖ wurde seit Mitte 1988 formal von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der CAU geleitet (kommissarische Leitung), faktisch aber lag die Leitung in den Händen eines zunächst beurlaubten, später pensionierten Hochschullehrers, mit dem die CAU Beraterverträge abgeschlossen hatte. 1998 wurde darüber hinaus ein Kooperationsvertrag mit ihm als Vertreter eines Projektzentrums (private Einrichtung) mit ebenfalls ökologischer Zielsetzung in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen. Ein Landesinteresse an diesem Vertrag war nicht erkennbar.

Die faktische Leitung der Forschungsstelle und die Gemengelage der z. T. unklar formulierten Verträge ermöglichten einseitige Transferleistungen zulasten der CAU an die private Einrichtung in Höhe von fast 200 T€, davon 66 T€ vor Abschluss des Kooperationsvertrags. Die entschädigungslose Inanspruchnahme von Landesressourcen war ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht.

Die vom Wissenschaftsministerium zugesagte Prüfung auch im Hinblick auf mögliche Rückforderungen wurde bislang nicht durchgeführt. Das Wissenschaftsministerium und die Universität warten nach wie vor auf den Abschluss des ebenfalls 1999 eröffneten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Kiel gegen den früheren Hochschullehrer, das z. T. auch Bereiche der FSÖ berührt.

Das schwebende Verfahren war für den Finanzausschuss Anlass, den Bericht des LRH nur zur Kenntnis zu nehmen und vorerst von einem Votum abzusehen. Bereits während der Prüfung des LRH hat die CAU sowohl den Beratervertrag gekündigt, als auch den Kooperationsvertrag ruhen lassen.

Der LRH erwartet, dass das Land seine Ansprüche auf Schadenersatz konsequent weiterverfolgt.

Entsprechend der Empfehlung des LRH hat die CAU die FSÖ inzwischen vollständig in das interdisziplinäre Ökologie-Zentrum Kiel der CAU (ÖZK)¹ eingegliedert und die Mittel in den Haushalt des ÖZK übertragen. Dadurch wurden die vom LRH aufgezeigten strukturellen Defizite beseitigt und zugleich die Voraussetzungen für eine wissenschaftlich ungestörte Arbeit und einen effizienteren Ressourceneinsatz geschaffen.

1.18 **Privat finanzierte Baumaßnahmen im Universitätsklinikum Kiel**

(Bemerkungen 2000, Nr. 15)

Der LRH hatte festgestellt, dass das Universitätsklinikum Kiel nach der geltenden Rechtslage 3 große Baumaßnahmen (Modernisierung von Wahlleistungsstationen in den Jahren 1997 bis 1999) nicht über einen Investor hätte abwickeln dürfen. Es wurde gegen **Zuständigkeits- und Haushaltsregeln** verstoßen. Bei einer Finanzierung der Maßnahmen über den Landeshaushalt wären für das Klinikum geringere Kosten entstanden.

Der Finanzausschuss stimmte gem. Bericht und Beschlussempfehlung vom 28.09.00 (Drucksache 15/436) den Aussagen und Bewertungen des LRH zu und verwies auf die Behandlung dieses Themas in der Finanzausschusssitzung am 10.09.1998. Er bekräftigte die in dieser Sitzung vom Wissenschaftsministerium vorgetragene und vom Finanzausschuss akzeptierte Zusicherung, dass es eine solche Finanzierungsform in Zukunft nicht mehr geben werde.

¹ Gemeinsame Einrichtung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät, Kapitel 0721 TG 87.

Seit Oktober 2001 wurden bzw. werden nunmehr **4 weitere Modernisierungsmaßnahmen** an Wahlleistungsstationen wie folgt durchgeführt:

Klinik	Bauzeit		Kosten
	von	bis	€
Hautklinik*	29.10.2001	15.03.2002	647.223
Chirurgie „A“	29.10.2001	28.02.2002	1.142.326
Chirurgie „B“	18.03.2002	20.06.2002	1.159.508
Radiologie	18.02.2002	11.07.2002	327.891
		Summe	3.276.948

* Bei diesen Maßnahmen sind über die Wahlleistungsstationen hinaus zusätzliche Leistungen enthalten, die erforderlich sind, um die gesamten Stationen zu sanieren.

Die Kosten beinhalten neben den Bauleistungen (Kostengruppen (KG) 300 und 400) die Ausstattungen (KG 600). Nicht erfasst sind die Honorare für die Architekten- und Ingenieurleistungen (KG 700).

Die **Zuständigkeitsregeln** wurden beachtet. Alle 4 Modernisierungsmaßnahmen werden über die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) abgewickelt. Zusätzlich eingeschaltet wurde dasselbe Architektenbüro, das bereits die früheren 3 Maßnahmen - damals im Auftrag des Investors - durchgeführt hat. Bei der Aufstellung der Architektenverträge hat die GMSH Zweigniederlassung Kiel mitgewirkt, die Bezahlung erfolgt jedoch direkt durch die Klinikverwaltung.

Die **Haushaltsregeln** haben sich zwischenzeitlich durch die Verselbstständigung des Universitätsklinikums verändert, die Finanzierung der Maßnahmen aus dem Wirtschaftsplan und die Refinanzierung aus den Mehrerlösen ist nicht zu beanstanden.

1.19 **Versorgung der Universitätsklinik mit Blut und Bluterzeugnissen durch die Institute für Transfusionsmedizin**

(Bemerkungen 2000, Nr. 23)

Die 1998 durchgeführte Prüfung der Versorgung der Universitätsklinik mit Blut und Bluterzeugnissen durch die Institute für Transfusionsmedizin führte zu den folgenden Feststellungen bzw. Empfehlungen:

- Der LRH hielt die Organisation der Blutversorgung im Kieler Klinikum durch verschiedene Einrichtungen mit z. T. unklaren bzw. sich überschneidenden Kompetenzen für unzweckmäßig. Er empfahl, die Wahrnehmung der Aufgaben allein dem Institut für Transfusionsmedizin zu übertragen.

- Ein Vergleich der Herstellungskosten der verschiedenen Blutkonserven in den Klinika zeigte erhebliche Unterschiede. Unter Berücksichtigung der jeweils günstigeren Herstellungskosten errechnete der LRH ein Einsparpotenzial von bis zu 1,6 Mio. € jährlich. Er hielt die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Blutkomponentenherstellung sowie eine genaue und nachvollziehbare Ermittlung der aktuellen Herstellungskosten für dringend erforderlich.
- Bei den in den Klinika durchgeführten Stichproben über die Verwendung und Dokumentation des Verbleibs der Blutkonserven stellte der LRH erhebliche Defizite hinsichtlich der nach dem Transfusionsgesetz vorgeschriebenen Dokumentationspflichten fest. Der Wert der nicht ausreichend dokumentierten bzw. verfallenen oder vernichteten Blutkonserven lag 1998 - hochgerechnet auf den Gesamtverbrauch der Klinika - bei rd. 820 T€

Der Finanzausschuss begrüßte, dass die Universitätsklinika des Landes Maßnahmen eingeleitet haben, um

- durch regelmäßige Inventuren die Blutkonservenbestände zu erfassen,
- ihre Dokumentationspflicht nach dem Transfusionsgesetz zu erfüllen und
- die Herstellungskosten für Blutkonserven zeitnah nach einheitlichen Maßstäben zu kalkulieren, sodass Wirtschaftlichkeitsvergleiche möglich sind.

Das Kieler Klinikum hat die Blutversorgung zwischenzeitlich weitgehend zentralisiert.

Zur Verbesserung der nach dem Transfusionsgesetz vorgeschriebenen Dokumentation über den Verbleib der Blutkomponenten führten die Klinika permanente Inventuren ein. Dadurch werden die vom LRH ermittelten Fehlbestände im Wert von rd. 820 T€ vermieden.

In den Jahren 1999 und 2000 haben die Klinika die Herstellungskosten der Blutkomponenten nach einem einheitlichen Schema kalkuliert. Die neuen Berechnungen zeigen, dass die Eigenherstellung von Blutkomponenten für die Klinika günstiger ist als der Zukauf.

1.20 **Verwaltung und Verwendung von Mitteln Dritter durch die Universitätsklinik**

(Bemerkungen 2001, Nr. 29)

Bei der im Jahr 2000 durchgeführten Prüfung der Verwaltung und Verwendung von Mitteln Dritter durch die Universitätsklinik stellte der LRH fest, dass Drittmittel i. S. des § 71 b Abs. 1 HSG¹ nicht in jedem Fall für die Durchführung von Forschungsvorhaben verwendet wurden. Die Vereinnahmung von Finanzmitteln als Drittmittel i. S. der Vorschriften des HSG muss jedoch auch zu einer entsprechenden Verwendung der Mittel ausschließlich zu Forschungszwecken führen, und zwar auch dann, wenn z. B. von dem Mittelgeber kein konkreter Verwendungszweck oder nur eine klinische Einrichtung angegeben wurde.

Unabhängig davon empfahl der LRH, ohne Zweckbindung zur Verfügung gestellte Mittel - unter Beachtung der Regelungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken - getrennt von den Drittmitteln für Forschungszwecke in einem Pool zu vereinnahmen und zu bewirtschaften. Sie sollten durch Entscheidung des Vorstands nach festzulegenden Prioritäten den Einrichtungen der Klinik zur Verfügung gestellt werden.

Der LRH hat darüber hinaus festgestellt, dass

- die nach dem HSG vorgesehene schriftliche Anzeige von Drittmittelprojekten oftmals unterblieb,
- die bei der Durchführung von Forschungsvorhaben entstehenden Gemeinkosten nicht immer berücksichtigt wurden und
- Drittmittelzahlungen auf Bankkonten forschungsfördernder Vereine erfolgten, obwohl die Durchführung von Forschungsprojekten grundsätzlich zu den Dienstaufgaben der Hochschulmitglieder gehört und diese Entgelte daher von der Hochschule vereinnahmt werden müssen.

Der **Finanzausschuss** hat die Feststellungen des LRH zur Kenntnis genommen und die zügige Umsetzung der Hinweise und Empfehlungen des LRH durch die Klinik begrüßt.

Bereits während der laufenden Prüfung erarbeiteten beide Klinik Dritt-mittelrichtlinien, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind. Darin werden die vom LRH aufgestellten Anregungen und Forderungen konsequent umgesetzt. U. a. enthalten die Dritt-mittelrichtlinien verbindliche Regelungen für

- die Anzeige von Forschungsvorhaben an den Vorstand des Klinikums und das Rektorat über das Dekanat der medizinischen Fakultät,

¹ Hochschulgesetz (HSG) vom 04.05.2000, GVOBl. Schl.-H. S. 416.

- die getrennte Buchung von zweckgebundenen Forschungsmitteln und übrigen Zuwendungen Dritter,
- die Verwaltung der Drittmittel durch die jeweiligen Finanzdezernate der Klinika,
- die Anwendung der Vergabevorschriften und der Beschaffungsordnungen auch im Drittmittelbereich sowie
- die Berücksichtigung von Gemeinkostenanteilen bei der Finanzierung von Forschungsvorhaben durch Dritte.

1.21 **Auslastung, Schulorganisation und Unterrichtsversorgung der Abendrealschulen und -gymnasien**

(Bemerkungen 2001, Nr. 25)

Bei der Überprüfung der 5 Abendrealschulen und der 4 Abendgymnasien des Landes hatte der LRH ermittelt, dass lediglich ein Viertel bis ein Drittel aller Schülerinnen und Schüler die Abschlusssemester der Schulen erreichten. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die den Realschulabschluss bzw. das Abitur erfolgreich bestanden, war noch geringer.

Der LRH hatte festgestellt, dass die Abendrealschulen i. d. R. nicht mehr die Voraussetzung erfüllten, eine besondere Schulform für Berufstätige zu sein. Entgegen der ursprünglichen Intention, Erwerbstätigen einen höherwertigen Bildungsabschluss zu ermöglichen, konnten lediglich 27 % der Schülerschaft eine Berufsausbildung nachweisen, während rd. 30 % der Schülerinnen und Schüler 18 Jahre alt und jünger und damit überwiegend berufsschulpflichtig waren.

Der LRH empfahl zu prüfen, ob Abendrealschulen im Hinblick auf einen effizienten Mitteleinsatz weiterhin aufrechterhalten werden sollten. Der nachträgliche Erwerb des Realschulabschlusses könnte u. a. verstärkt durch Vorbereitungskurse der Volkshochschulen ermöglicht werden. Zudem könnte die organisatorische Verbindung der Abendschulen mit entsprechenden Tagesschulen einen flexibleren und effizienteren Lehrereinsatz ermöglichen.

Der Finanzausschuss schloss sich der Auffassung des LRH und des Bildungsministeriums an, die Aufrechterhaltung der Abendschulen in der jetzigen Struktur zu überprüfen. Das Angebot, nachträgliche Schulabschlüsse der Realschulen und Gymnasien zu erwerben, sei jedoch aufrechtzuerhalten. Dabei seien andere Trägerschaften (z. B. Volkshochschulen und Berufsschulen) zu berücksichtigen.

Es sollte außerdem alles getan werden, um die hohe Anzahl der Schulabbrecher zu minimieren.

Mit Aufhebung der bisher geltenden Abendrealschulordnung durch die Landesverordnung vom 16.01.2002 laufen die Abendrealschulen aus. Es werden keine Schülerinnen und Schüler mehr aufgenommen. Der Abbau der vorhandenen Lehrerstellen geschieht schrittweise durch Abordnung, Versetzung sowie Versetzung in den Ruhestand. Laut Haushaltsplan 2002 sollen im Zuge der Auflösung der Abendrealschulen 7 Stellen zum Schuljahr 2002/03, 8 Stellen 2003/04 und 9 Stellen 2004/05 künftig wegfallen (insgesamt rd. 1,5 Mio. € an Personalkosten).

Nach Auskunft des Bildungsministeriums darf das Abendgymnasium Heide ab Schuljahr 2002/03 keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen. Dadurch werden rd. 3 Stellen (insgesamt rd. 187,5 T€ an Personalkosten) freigesetzt. Das Abendgymnasium Kiel soll ab Schuljahr 2002/03 den Beruflichen Schulen am Ravensberg angegliedert werden. Ferner ist beabsichtigt, die Abendgymnasien in Flensburg und Lübeck den jeweiligen Gymnasien anzugliedern.

1.22 **Volkshochschule**

(Bemerkungen 2001, Nr. 26)

Die Volkshochschulen (VHS) waren mit 161 Standorten flächendeckend im Land Schleswig-Holstein vertreten. Sie haben den althergebrachten begrenzten Bereich der Erwachsenenbildung (Abendvolkshochschulen) verlassen und ihr Programmangebot durch Kurse für Kinder und Jugendliche sowie im berufsbildenden, im berufsbegleitenden und im Freizeitbereich erheblich erweitert. Hinzu kamen Vorbereitungskurse zum Erwerb nachträglicher Schulabschlüsse. Die VHS sehen sich einem umfassenden Weiterbildungsbegriff verpflichtet.

Der LRH empfahl aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit, strukturelle Veränderungen der VHS durch verstärkte Kooperationen und abgestimmte Programmangebote vorzunehmen. Eine Anpassung der Teilnehmergebühren auf der Grundlage von Deckungsbeitragsrechnungen sowie Förderrichtlinien mit leistungsbezogenen Ansätzen hielt der LRH für erforderlich.

Der Finanzausschuss befürwortete in seiner Sitzung am 05.07.2001 die Absicht des Bildungsministeriums, Zielvereinbarungen mit den VHS abzuschließen und die Fördergrundsätze neu zu ordnen. Er hielt Strukturveränderungen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit unter Aufrechterhaltung des ehrenamtlichen Engagements für unumgänglich.

Die in Aussicht genommenen, vom Finanzausschuss befürworteten Zielvereinbarungen mit dem Landesverband der VHS und danach für den Gesamtbereich der VHS konnten bisher nicht abgeschlossen werden. Kontrovers werden noch Möglichkeiten diskutiert, eine längerfristige finanzielle Planungssicherheit in die Zielvereinbarung einzubeziehen.

Der Landesverband der VHS hat die Anregungen des LRH für strukturelle Veränderungen aufgegriffen und in seine Mitgliederkreise weitergetragen. Er bemüht sich, für weitere Verbundsysteme den Weg zu bereiten. Die Bemerkungen des LRH waren Anlass für den Landesverband der VHS, im Rahmen einer Verbesserung der Einnahmen der VHS eine Erhöhung der Entgelte zur Deckung der Dozenten honorare zu empfehlen.

1.23 **Zuwendungen an den Büchereiverein Schleswig-Holstein e. V.**

(Bemerkungen 2001, Nr. 27)

In seinem Bemerkungsbeitrag stellte der LRH für den Prüfungszeitraum 1995 bis 1998 fest, dass

- die Abwicklung des Zuwendungsverfahrens durch das Kultusministerium unzureichend war. So konnten Beträge in Höhe mehrerer Mio. € vom Büchereiverein Schleswig-Holstein e. V. (BVSH) zeitweise auf Festgeldkonten angelegt werden;
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des BVSH nicht gegeben war. Wesentliche Unterlagen für den Geschäftsbetrieb und die Buchhaltung fehlten.

Der Finanzausschuss nahm die Feststellungen des LRH zustimmend zur Kenntnis. Die Subventionierung der Krankenhausbüchereien Flensburg mit Landesmitteln durch den BVSH sollte bis 31.12.2001 beendet sein.

Seit seiner Gründung 1995 erhält der BVSH eine institutionelle Förderung des Landes, die 1998 5,9 Mio. € betrug. Dieser Betrag wurde 1999 in den kommunalen Finanzausgleich überführt. Bis 2002 ist die Fördersumme auf 6,4 Mio. € gestiegen. Damit wurde der gesetzliche Spielraum, die im Rahmen des Vorwegabzugs für die Förderung des Büchereiwesens bereitzustellenden Mittel bis zu 3 % pro Jahr anzuheben, voll ausgeschöpft.

Das Kultusministerium hat die Mittel als Zuwendungen zur institutionellen Förderung des BVSH in voller Höhe bewilligt und ohne hinreichende Berücksichtigung der Liquiditätsentwicklung schematisch ausgezahlt.

Der BVSH verfügt nach wie vor über erhebliche Rücklagen. Nach eigenen Angaben bestand Ende 2001 neben zweckgebundenen Rücklagen eine

Investitions- und Liquiditätsrücklage in Höhe von 247,6 T€ Letztere war gegenüber dem Haushaltsabschluss 2000 um rd. 30 % gewachsen. Die mit Kreisen und Kommunen vertraglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten und die Auszahlungspraxis des Kultusministeriums ermöglichten es dem Verein, neben der Investitions- und Liquiditätsrücklage weitere Termingelder anzulegen, die in der Vermögensübersicht nicht ausgewiesen sind. Der BVSH erzielte daraus hohe Zinserträge. Im Jahr 2001 betragen sie rd. 70 T€ (ohne Zinsen für die Fahrbüchereirücklage), und im Haushaltsentwurf 2002 sind weiterhin steigende Zinseinnahmen eingeplant (72,6 T€).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der LRH, auf die Ausschöpfung der gesetzlich möglichen Steigerungsrate im Rahmen des Vorwegabzugs im kommunalen Finanzausgleich zu verzichten.

Bestrebungen des BVSH, die festgestellten Mängel in der Geschäftsführung zu beseitigen, waren erkennbar, sind aber nach Auskunft des Kultusministeriums noch nicht abgeschlossen. So liege etwa die Hälfte der neu zu erstellenden Arbeitsplatzbeschreibungen vor. Als Grund nennt das Kultusministerium, dass die Büchereizentrale aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen erneut Umorganisationen vornehme und das Erstellen von Arbeitsplatzbeschreibungen besonders zeitaufwendig sei.

Auch ein vom LRH angemahnter Gesamthaushalt für den BVSH, in dem sich Einnahmen und Ausgaben eindeutig nachvollziehen lassen, liegt nach wie vor nicht vor. Der vom Vorstand des Vereins vorgelegte Haushaltsabschluss für 2001 und der Entwurf für 2002 erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Das vom LRH empfohlene externe Gutachten, das die Struktur und Organisation des BVSH auf weitere Möglichkeiten der Leistungsverbesserung und wirtschaftliches Handeln überprüfen sollte, wurde vom Kultusministerium unter Hinweis auf die Kosten und zeitgemäße, flexibel zu handhabende Verwaltungsstrukturen des Vereins abgelehnt. Der LRH bleibt nachdrücklich bei seiner Empfehlung, für den Bereich des BVSH ein externes Gutachten einzuholen. Es sollte auch das vom LRH seinerzeit nicht geprüfte komplexe Vertragssystem zur Ausgestaltung des Büchereiwesens berücksichtigen.

Hinsichtlich der Förderung der Krankenhausbüchereien Flensburg durch den BVSH hat der Vorstand des Vereins im September 2001 entgegen dem Votum des Finanzausschusses beschlossen, die Förderung fortzusetzen.

Der LRH beabsichtigt mittelfristig eine Nachschauprüfung beim BVSH.

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

1.24 Tierseuchenfonds

(Bemerkungen 1999, Nr. 23)

Der LRH hatte vorgeschlagen, den Tierseuchenfonds als Sondervermögen **mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung** zu verselbstständigen und zur Vermeidung einer möglichen Interessenkollision eine organisatorische Trennung vom Referat VIII 45 - Veterinärwesen, Landeskrisenstab zur Tierseuchenbekämpfung, Tierseuchenfonds - vorzusehen.

Er hatte ferner vorgeschlagen, die rechtliche Grundlage für eine bedarfsgerechte Erhebung der Beiträge für die Tierkörperbeseitigung zu schaffen und die Zuschüsse an die beseitigungspflichtigen Kreise und kreisfreien Städte zur Weiterleitung an die Tierkörperbeseitigungsanstalten zu zahlen.

Der Finanzausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium für ländliche Räume den Tierseuchenfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung weiterführen will, wobei einige Elemente aus dem Ministerium auf eine Bank verlagert werden sollen. Er hat von der Landesregierung die Vorlage eines Entwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes erwartet.

Das Ministerium für ländliche Räume hat gem. § 5 AGTierSG¹ für das Sondervermögen Tierseuchenfonds ab 01.01.2000 eine eigene Wirtschaftsführung und Rechnungslegung eingeführt. Mit der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz wird die Voraussetzung geschaffen, künftig Beiträge für die Tierkörperbeseitigung bedarfsgerecht zu erheben. Den Tierkörperbeseitigungsanstalten sollen Abschlagszahlungen direkt - und nicht wie vom LRH vorgeschlagen über die Beseitigungspflichtigen (Kreise und kreisfreie Städte) - gewährt werden können. Die Bestimmungen über die Abschlagszahlungen sollen rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft treten. Der Landtag hat den entsprechenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22.03.2002 in 2. Lesung angenommen.

Zum 01.11.2001 wurden die Aufgabenbereiche Tierseuchenfonds - Referat VIII 42 - und Veterinärwesen, Landeskrisenstab zur Tierseuchenbekämpfung - Referat VIII 45 - organisatorisch getrennt.

Damit wird den Vorschlägen des LRH zwar nicht vollständig, jedoch weitgehend entsprochen.

¹ Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) i. d. F. vom 14.02.2000, GVOBl. Schl.-H. S. 197.

1.25 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

(Bemerkungen 2000, Nr. 24)

Der LRH hatte festgestellt, dass die meisten im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ geförderten landwirtschaftlichen Betriebe sich betriebswirtschaftlich positiv entwickelt haben. Allerdings waren Mitnahmeeffekte nicht auszuschließen. Durch eine verbesserte begleitende Erfolgskontrolle sollte der Nachweis geführt werden, dass auch die gesamtwirtschaftlichen Ziele der Förderung mit den zur Verfügung gestellten Mitteln erreicht werden, anderenfalls müsste das Land auf eine Veränderung des Programms hinwirken.

Das Ministerium für ländliche Räume hat die EU-rechtlich vorgeschriebene Programmbegleitung und -bewertung für die Zukunft im Programmteil ZAL („Zukunft auf dem Land“) verankert.

Das Ministerium für ländliche Räume war aufgefordert, dem Finanzausschuss über das Ergebnis der Evaluation für den Förderzeitraum 1994 bis 1997 bis zum Ende des 1. Quartals 2001 zu berichten. Mit der bundesweiten Evaluation war das Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft in Braunschweig-Völkerode (FAL) beauftragt, dessen Abschlussbericht erst im Dezember 2001 vorgelegt wurde.

Die FAL kommt darin zu dem Ergebnis, dass der Beitrag zur Einkommenssicherung während des Betrachtungszeitraums im Vergleich der geförderten zu den nicht geförderten, ansonsten aber annähernd vergleichbaren Testbetrieben, niedriger als der periodisierte Subventionswert war. Die geförderten Betriebe scheinen aber im Durchschnitt eine höhere positive Eigenkapitalveränderung als die Vergleichsbetriebe aufzuweisen, was nach Auffassung der FAL dafür spricht, dass die investive Förderung auch einen Beitrag zur Sicherung der Lebensfähigkeit der begünstigten Betriebe geleistet hat.

Das Ministerium für ländliche Räume weist darauf hin, dass aufgrund der Seuchenereignisse Ende 2000 bis Mitte 2001 (BSE¹ und MKS²) die Nachfrage der Landwirtschaft nach Investitionsförderungen im Jahre 2001 geringer als in den Vorjahren war. Auch das Agrarinvestitionsförderungsprogramm wird aufgrund der Finanzlage des Landes in Zukunft mit geringeren Ansätzen auskommen müssen. Dabei werden Neuausrichtungen der Landwirtschaft, z. B. zu tiergerechteren Haltungsbedingungen, eine herausragende Rolle spielen. Die Ausgaben bzw. Ansätze für Zinszu-

¹ Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE).

² Maul- und Klauenseuche (MSK).

schüsse für Kapitalmarktdarlehen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Betrag in T€	Ist/Soll
1999	7.319,6	Ist
2000	6.099,1	Ist
2001	7.319,6	Soll
2002	5.750,0	Soll*

* einschl. Ansatz im Rahmen von ZAL

Der LRH bleibt bei seiner Auffassung, dass durch eine begleitende Erfolgskontrolle, die sich auf die schleswig-holsteinischen Förderungen beschränken sollte, und durch konsequente Vermeidung von Mitnahmeeffekten weitere Einsparungen von mindestens 0,5 Mio. € im Jahr erzielt werden könnten.

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

1.26 Kosten der Gerichtsvollzieher

(Bemerkungen 2000, Nr. 25)

Im Rahmen seiner Prüfung der Vollstreckungsabteilungen M und der Gerichtsvollzieher hatte der LRH festgestellt, dass den Gerichtsvollziehern jährliche Aufwendungspauschalen von insgesamt 3.725.000 €, d. h. durchschnittlich rd. 25.000 € pro Person gezahlt wurden, die tatsächlich nicht bzw. nicht in diesem Umfang entstanden waren. Der LRH hatte daher diverse Vorschläge zur Überarbeitung des bisherigen Entschädigungs- und Vergütungssystems gemacht. Bei deren Umsetzung sind jährliche Einsparungen in Höhe von max. 4 Mio. € denkbar.

In Übereinstimmung mit dem LRH und der Landesregierung erachtete auch der Finanzausschuss es als notwendig, das bisherige Entschädigungs- und Vergütungssystem zu überarbeiten. Vor dem Hintergrund der seinerzeit anstehenden Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes und unter Berücksichtigung des Umstands, dass das Entschädigungs- und Vergütungssystem in den Ländern einheitlich geregelt ist, sollte die Landesregierung vor einer Reform auf Landesebene jedoch zunächst eine Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern suchen.

Unter Berücksichtigung der Feststellungen und Empfehlungen des LRH begann im Herbst 2000 die Arbeitsgruppe "Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher" der Finanzministerien der Länder - erweitert um die Rechnungshöfe der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen und in Abstimmung mit Vertretern der Justizministerien sowie des Gerichtsvollzieherbundes damit, die Vergütungs- und Entschädigungsregelungen zu überprüfen. Hierzu wurde im Frühjahr 2001 eine repräsentative Erhebung der tatsächlichen Bürokosten (Personal- und Sachkosten) der Gerichtsvollzieher durchgeführt. Das Ergebnis der bundesweiten Erhebung wird die Arbeitsgruppe bei der Ausarbeitung eines neuen Systems der Bürokostenentschädigung und der Vollstreckungsvergütung berücksichtigen. Das neue Bürokostenentschädigungssystem wird von der Arbeitsgruppe demnächst vorgelegt werden.

1.27 **Querschnittsprüfung Wirtschaftskriminalität (Nachschau)**

(Bemerkungen 1997, Nr. 25)

(Bemerkungen 2001, Nr. 33)

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch Staatsanwaltschaft, Polizei und Finanzverwaltung war erstmals im Jahr 1996 Gegenstand einer Querschnittsprüfung des LRH. Die meisten der in den Bemerkungen 1997 veröffentlichten wesentlichen Prüfungsfeststellungen des LRH trafen auf ungeteilte Zustimmung seitens des Parlaments und der Regierung. Dagegen stieß der Vorschlag des LRH, die 5 Dienststellen der Polizei in Kiel, Lübeck, Flensburg und Itzehoe künftig entsprechend der Aufbauorganisation bei der Staatsanwaltschaft in 2 Dienststellen in Kiel und Lübeck zusammenzufassen, auf entschiedenen Widerstand des Innenministeriums. Eine gemeinsam von Innenministerium und Justizministerium eingesetzte Arbeitsgruppe empfahl lediglich ablauforganisatorische Maßnahmen. Mit den aufbauorganisatorischen Vorschlägen des LRH hatte sie sich auf Weisung des Innenministeriums - ungeachtet eines ausdrücklichen Beschlusses des Finanzausschusses - nicht befasst.

In seiner Nachschau im Jahr 2000 ist der LRH insbesondere der Frage nachgegangen, ob trotz der eingeleiteten Veränderungen der Ablauforganisation noch eine Verbesserung der Aufbauorganisation erforderlich sei. Dabei stellte sich heraus, dass die entfernungsbedingten Standortnachteile letztendlich nur unzureichend ausgeglichen und dadurch Möglichkeiten der Effektivitäts- und Qualitätssteigerung bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität weiterhin nicht genutzt wurden. Die vom LRH im Jahr 1996 als notwendig erkannte Verbesserung der Aufbauorganisation bei der Polizei ist nicht entbehrlich geworden. Daher erneuerte der LRH seinen Vorschlag, die für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststellen der Polizei entsprechend der Aufbauorganisation bei der Staatsanwaltschaft in Kiel und Lübeck zusammenzufassen. Der Landtag forderte die Landesregierung auf, Vorschläge mit der Zielrichtung einer Effizienzsteigerung durch eine auch in räumlicher Hinsicht intensivere Zusammenarbeit der beteiligten Dienststellen zu erarbeiten.

Dieser Auftrag ist bisher nicht erfüllt worden. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.04.2002 die Umsetzung des einstimmig verabschiedeten Landtagsbeschlusses durch die Landesregierung angemahnt.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

1.28 Verwendung der Landesabfallabgabe

(Bemerkungen 1998, Nr. 25)

Im Zuge seiner Prüfung der Verwendung der Landesabfallabgabe hat der LRH 1998 das Umweltministerium aufgefordert, bei mehreren geförderten Vorhaben dahingehend Untersuchungen anzustellen, ob Zuschüsse zurückzufordern sind. Das Umweltministerium hat den LRH über die Ergebnisse der Untersuchungen unterrichtet. Bis auf wenige Ausnahmen konnten die vom LRH vorgetragene kritischen Anmerkungen ausgeräumt werden.

In einem Fall hatte der LRH festgestellt, dass eine Firma den ausgezahlten Zuschuss nicht für Investitionen, sondern zweckwidrig für Akquisitionsmaßnahmen eingesetzt hatte, und das Umweltministerium umgehend hiervon informiert. Das Umweltministerium verlangte daraufhin die Rückzahlung des Zuschusses von rd. 1,4 Mio. €. Darüber hinaus erstattete es im März 1998 Strafanzeige gegen den Zuwendungsnehmer wegen Subventionsbetrugs.

Im Dezember 1999 teilte das Umweltministerium dem Finanzausschuss mit, dass über die entsprechende Firma im Oktober 1998 ein Konkursverfahren eröffnet worden war. Wie das Umweltministerium dem LRH im Juli 2000 ergänzend erklärte, wurde der Zuschuss nicht zurückgezahlt. Mithin sind Landesmittel in Höhe von rd. 1,4 Mio. € zzgl. Zinsen endgültig verloren.

Der Geschäftsführer der Firma wurde zwischenzeitlich zu einer Freiheitsstrafe wegen Betrugs verurteilt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Das Umweltministerium zog inzwischen Konsequenzen. Es stockte das Förderreferat personell auf. Zudem traf es u. a. im Oktober 2001 mit seinem überarbeiteten Erlass „Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt und Organisation des Haushaltsvollzugs“ Neuregelungen. Dazu gehören auch:

- Hinweis auf das Erfordernis eines Vermerks über die Antragsprüfung,
- genauere Regelungen zum Mitzeichnungsverfahren sowie
- Vorschrift des Mehraugenprinzips bei der Anweisung von Förderbeträgen.

1.29 **Bau von Regenrückhaltebecken**

(Bemerkungen 1999, Nr. 25)

Zentrales Ergebnis der 1998 beim Umweltministerium und den unteren Wasserbehörden vorgenommenen Erhebungen war, dass die Einleitungssituation für Niederschlagswasser im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren keiner immissionsbezogenen Beurteilung unterworfen wurde. Erfordernis und Ausmaß der mit Erlaubnisbescheiden festgeschriebenen Drosselung von Niederschlagswassereinleitungen - sowie der damit einhergehenden Investitionen für Regenrückhaltebecken - waren überwiegend nicht begründet.

Das Umweltministerium folgte bereits im Januar 1999 der Empfehlung des LRH und wies die unteren Wasserbehörden an, den Bau weiterer Regenrückhaltebecken auszusetzen. Dazu gehörten auch solche, für die bereits eine Baugenehmigung vorlag und deren Realisierung noch nicht begonnen war. Damit sollten etwaige Fehlinvestitionen der Gemeinden verhindert werden.

Seither sollen Regenrückhaltebecken oder alternative technische Lösungen erst dann realisiert werden, wenn dem Immissionsprinzip folgende Bewertungsmethoden einsatzreif sind und damit erzielte Ergebnisse dies gebieten. Dazu gehört auch die vom Umweltministerium an die unteren Wasserbehörden gerichtete Anforderung, die Notwendigkeit der bislang mit Erlaubnisbescheiden geforderten Regenrückhaltebecken nachträglich zu überprüfen und ggf. die jeweiligen Erlaubnisbescheide abzuändern oder zurückzunehmen.

In der Zwischenzeit hat das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) im Auftrag des Umweltministeriums ein technisches Regelwerk zur immissionsbezogenen Beurteilung von Niederschlagswassereinleitungen erarbeitet. Dies LANU-Merkblatt M-2 „Hinweise zur Bewertung hydraulischer Begrenzungen in Fließgewässern bei der Einleitung von Regenwasser aus Trennkanalisation“ entstand seit 1999 in einem iterativen Prozess, wobei die unteren Wasserbehörden das LANU-Merkblatt im Entwurfsstadium erprobten. Zudem erörterte das Umweltministerium den Entwurf in mehreren Dienstbesprechungen mit den unteren Wasserbehörden.

Das Umweltministerium hat im März 2002 die Anwendung des endgültigen LANU-Merkblatts M-2 den unteren Wasserbehörden durch Einführungserlass vorgegeben sowie den planenden Ingenieuren Merkblatt und Einführungserlass zur Kenntnis gegeben.

Damit steht nunmehr ein geeignetes, landeseinheitliches Instrumentarium zur immissionsbezogenen Beurteilung von Niederschlagswassereinleitungen zur Verfügung. Auf dieser Grundlage können die unteren Wasserbe-

hörden frühere Erlaubnisbescheide in dem vom Umweltministerium geforderten Umfang nachträglich überprüfen sowie Anträge auf Einleitungserlaubnis fundiert prüfen und bescheiden. Investitionen für Regenrückhaltebecken - oder für alternative technische Lösungen - lassen sich damit auf den nachweislich erforderlichen Umfang begrenzen.

1.30 **Förderung einer umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft**

(Bemerkungen 1999, Nr. 26)

Der LRH hatte festgestellt, dass die angebotenen Förderprogramme einen sehr geringen Flächenumfang haben. Umweltverbesserungen, die sich landesweit auswirken könnten, konnten so nicht erreicht werden. In die Förderung wurden weniger als 1,5 % der landwirtschaftlichen Fläche des Landes einbezogen. Von dem Ziel, 12 % Waldfläche zu erreichen, ist das Land noch weit entfernt. Erfolge der Umweltprogramme im Agrarbereich sind somit bislang kaum greifbar.

Wenn das Beihilfesystem für die Landwirtschaft durch die EU so verändert wird, dass die „flankierenden Maßnahmen“ für die Einkünfte der Landwirte ein ausschlaggebendes Gewicht erhalten, muss die Landesregierung rechtzeitig die erforderlichen Komplementärmittel bereitstellen, um die entsprechenden EU-Mittel zu binden.

Es bedarf eines gemeinsamen Konzepts des Ministeriums für ländliche Räume und des Umweltministeriums, wie die notwendigen und von der EU geforderten Evaluationen durchgeführt werden sollen. Die hierfür erforderlichen Daten vor Ort sollten von den bewirtschaftenden Landwirten erhoben werden, die dafür entlohnt werden sollten.

Der Finanzausschuss teilte die Auffassung des LRH, dass eine zwischen dem Umweltministerium und dem Ministerium für ländliche Räume abgestimmte Evaluation stattfinden muss, die den Forderungen der EU gerecht wird. Er begrüßte, dass beide Ministerien sich darüber abstimmen und entsprechende Vorbereitungen treffen.

Die Nachschau für die Prüfung der Förderprogramme für eine umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft vom 19.01.2000 hat ergeben, dass zwar Verbesserungen in der Abwicklung der Förderprogramme zu verzeichnen waren, eine nennenswerte Akzeptanzsteigerung im Bereich der Landwirtschaft für diese Programme aber nicht zu erkennen war. Die Evaluation ist im Rahmen der Bestimmungen des Programmteils ZAL („Zukunft auf dem Land“) entsprechend den EU-Vorgaben geregelt. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass damit der Aufforderung des LRH zur Abstimmung zwischen dem Umweltministerium und dem Ministerium für ländliche Räume hinreichend Rechnung getragen wurde.

Ein Vergleich der gewährten Förderungen in den Jahren 1997 und 2000 sowie der Ansätze lt. Haushaltsplan 2002 zeigt, dass es nach wie vor an einer Akzeptanz für diese Förderungsprogramme mangelt, sodass Erfolge der Umweltprogramme im Agrarbereich kaum feststellbar sind. Die Summen der gezahlten bzw. eingeplanten Förderungen ist von 7,4 Mio. € in 1997 über 6,0 Mio. € in 2000 auf 4,6 Mio. € in 2002 gesunken. Eine weitere Reduzierung des Ansatzes um 1 Mio. € kann nach Auffassung des LRH ohne Probleme realisiert werden.

1.31 **Wildpark Trappenkamp**

(Bemerkungen 1999, Nr. 28)

Der LRH hatte festgestellt, dass die Einrichtung eines Landesbetriebs „ErlebnisWald Trappenkamp“ allein die seit Errichtung des Wildparks Trappenkamp bestehenden grundsätzlichen finanziellen Probleme noch nicht lösen kann. Der Zuschussbedarf von mehr als 500 T€ ist zu hoch. Wenn eine Einrichtung in notwendigerweise veränderter Form erhalten werden soll, muss der Zuschussbedarf erheblich verringert werden.

Die Entwicklung des „ErlebnisWalds Trappenkamp“ zum Waldpädagogikzentrum der Landesforstverwaltung kann im Landesinteresse liegen. Entsprechende Initiativen sind allerdings bislang noch nicht ausreichend deutlich geworden. Für die Waldpädagogik als zentrale Aufgabe sind Wildparkteile nur in dem Umfang vorzuhalten, wie sie als Ergänzung und Illustration des Systems „Wald“ unbedingt erforderlich sind. Die Vorhaltung von Freizeiteinrichtungen ist keine originäre Aufgabe des Landes. Die Gesamtgröße des „Erlebniswalds Trappenkamp“ sollte 120 ha nicht überschreiten.

Das Umweltministerium ist dem Vorschlag des LRH, die in Anspruch genommene Waldfläche erheblich zu verkleinern, mit der Beibehaltung einer Fläche von 329 ha nicht in dem erforderlichen Maße gefolgt¹.

Durch die eingeführte Erhebung von Eintrittsgeldern an Wochenenden und bei Sonder- und Großveranstaltungen konnten die Einnahmen zwar erheblich gesteigert werden, dennoch bleibt der hohe Zuschussbedarf von mehr als 500 T€ bislang bestehen.

Mit der Einrichtung eines Landesbetriebs hätte auch ein kaufmännisches Rechnungswesen eingeführt werden müssen. Dieses ist zunächst unterblieben. Eine Nachschau hat erhebliche Mängel in der Haushaltsführung

¹ Vgl. Bemerkungen des LRH 1985, Nr. 9.

und bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs des Landesbetriebs aufgezeigt.¹

Der Finanzausschuss hat daraufhin das Umweltministerium aufgefordert, unverzüglich im Landesbetrieb ein den Anforderungen der Landeshaushaltsordnung entsprechendes kaufmännisches Rechnungswesen einzurichten und die Erhaltung der Kassensicherheit beim baren Zahlungsverkehr zu gewährleisten. Die Umsetzung dieses Beschlusses ist nunmehr zum 01.01.2002 erfolgt.

Auch der Finanzausschuss hielt es für erforderlich, den Zuschussbedarf für den „ErlebnisWald Trappenkamp“ in den nächsten Jahren merkbar zu verringern und forderte das Umweltministerium auf, die von ihm zugesagten Maßnahmen zur Reduzierung der Personalkosten und zur Steigerung der Einnahmen möglichst zügig umzusetzen.

Das Umweltministerium hat gegenüber dem Finanzausschuss erklärt, ab 2001 werde sich der Zuschussbedarf um 5 % verringern. Nach dem Abschlussbericht für das Jahr 2001 konnte der Landeszuschuss um 5 % verringert und damit das Ziel erreicht werden. Aber bereits für 2002 ist eine Erhöhung des Zuschusses von rd. 6 % auf 549.700 € veranschlagt worden.

Auch die geplante Personaleinsparung von 2 Stellen bis 2001 wurde nicht vollzogen, sodass weiterhin 13,5 Stellen ausgewiesen werden, die die Personalkosten um rd. 90.000 € im Haushaltsjahr 2002 gegenüber 1999 erhöhen.

1.32 **Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe**

(Bemerkungen 2000, Nr. 27)

Der LRH hatte festgestellt, dass die Abwasserabgabe trotz einer Vielzahl von Erlassen des Umweltministeriums von den unteren Wasserbehörden in teilweise sehr unterschiedlicher Weise erhoben wird.

Der LRH hatte weiter darauf hingewiesen, dass 1998 fast ein Fünftel des Aufkommens aus der Abwasserabgabe dazu genutzt wurde, Maßnahmen zu finanzieren, die nicht den Richtlinien und teilweise nicht einmal den gesetzlich vorgegebenen Verwendungszwecken entsprachen. Die Mittel aus der Abwasserabgabe sollten auch künftig vorrangig für das Ausbauprogramm der Kläranlagen und für die Fortführung des Programms zur Modernisierung der Hauskläranlagen eingesetzt werden.

¹ Vgl. Bemerkungen des LRH 2001, Nr. 11.

Diese Forderung wurde vom Finanzausschuss unterstützt.

Das Umweltministerium hat sich aufgrund des Prüfungsergebnisses entschlossen, fachaufsichtliche Überprüfungen bei den Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte durchzuführen. Die Überprüfungen werden im Jahre 2002 beendet sein. Als Zwischenergebnis hat das Umweltministerium festgestellt, dass das Abwasserabgabenrecht größtenteils ordnungsgemäß vollzogen wurde. Allerdings sind bei einigen unteren Wasserbehörden systematische Vollzugsdefizite festgestellt worden. So waren die Mängel bei einem Kreis so gravierend, dass eine rückwirkende Korrektur der Veranlagung veranlasst worden ist. Dies kann zu zusätzlichen Einnahmen von mehreren 100 T€ führen. Erhebliche Mängel sind außerdem bei einem weiteren Kreis und einer kreisfreien Stadt festgestellt worden.

Die vom LRH kritisierten oder in Zweifel gezogenen Verwendungszwecke werden vom Umweltministerium anders beurteilt. Es ordnet die Ausgaben im Wesentlichen den Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte zu. Gleichwohl teilt das Umweltministerium die Auffassung des LRH, in Zukunft die Abgabemittel vorrangig für den Ausbau und die Verbesserung von Reinigungsleistungen von Kläranlagen zu verwenden.

1.33 **Erhebung und Verwendung der Jagdabgabe**

(Bemerkungen 2000, Nr. 28)

Der LRH hatte empfohlen, die Jagdabgabe abzuschaffen. Zur wirksamen Erfüllung der bislang aus der Jagdabgabe finanzierten Aufgaben bedarf es dieser Abgabe nicht. Ein erheblicher und nicht notwendiger Verwaltungsaufwand beim Land und bei den Kreisen und kreisfreien Städten könnte vermieden und damit ein Beitrag zur Verschlankung der Verwaltung geleistet werden. Allein beim Land könnte insgesamt rd. eine halbe Stelle des gehobenen Dienstes (rd. 30 T€) eingespart werden.

Der LRH hatte in diesem Zusammenhang auch bemängelt, dass die erforderliche periodische Prüfung durch den Gesetzgeber, ob veränderte Umstände, der Wegfall des Finanzierungszwecks oder die erfolgte oder nahe Zielerreichung eine Aufhebung der Abgabe nahe legt, bisher nicht erfolgt war.

Das Umweltministerium hält die Erhebung einer Jagdabgabe auch in absehbarer Zukunft für zweckmäßig und geboten. Da das Landesjagdgesetz erst 1999 novelliert wurde, hat der Finanzausschuss akzeptiert, dass die Landesregierung die Jagdabgabe zunächst beibehalten und die Auswir-

kungen der Verlagerung von Teilzuständigkeiten auf die unteren Jagdbehörden beobachten will. Er erwartet, dass die Landesregierung in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Erhebung der Jagdabgabe noch vorliegen.

Das Umweltministerium hat dem Finanzausschuss zwischenzeitlich berichtet, dass die Vergabe der Fördermittel für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes auf Kreisebene mit minimalem Aufwand gewährleistet werden kann. Eine erneute Überprüfung der Notwendigkeit der Jagdabgabe durch das Umweltministerium ist für das Jahr 2003 vorgesehen.

1.34 **Vergabe und Verwendung der Zweckerträge aus der Lotterie BingoLotto**

(Bemerkungen 2001, Nr. 36)

Der LRH hatte festgestellt, dass die Zweckerträge der im Dezember 1998 eingeführten Lotterie BingoLotto im Jahr 1999 nicht den Erwartungen der Landesregierung entsprachen. Durch die zum 01.01.2000 geänderte Konzeption sollte eine größere Akzeptanz erreicht werden. Der LRH forderte, die Quote für den auszukehrenden Zweckertrag von 20 auf 25 % zu erhöhen.

Die Einsätze der Lotterie BingoLotto erhöhten sich im Jahr 2000 im Vergleich zu 1999 um 86 %. Auch im Jahr 2001 war weiterhin eine positive Tendenz zu verzeichnen.

Der Finanzausschuss hat die positiven Entwicklungen bei der Lotterie BingoLotto zur Kenntnis genommen. Er forderte einen Bericht, ob die vorgeschriebene 25 %-Quote für den auszukehrenden Zweckertrag erreicht wird. Dieser Forderung ist das Umweltministerium im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplans 2002 nachgekommen, die Zweckertragsquote wurde zum 01.01.2002 auf 25 % erhöht.

Ein weitere Forderung des LRH war, dass das Umweltministerium gemeinsam mit dem Finanzministerium eine Lösung finden sollte, die eine verfrühte Auszahlung der Zweckerträge an das von der Landesregierung beauftragte Beratungsbüro unter Wahrung der Zweckbindung der Mittel - losgelöst von den jährlichen Bindungen - vermeidet. Dies ist bisher noch nicht gelungen.

Der LRH hatte angeregt zu prüfen, inwieweit Teilbereiche anderer Förderprogramme zukünftig nur noch aus den Zweckerträgen der Lotterie BingoLotto zu fördern sind. Zu denken ist an Förderungen von Projekten im Bereich des Natur- und Umweltschutzes, für verschiedene Maßnahmen des

Artenschutzes sowie von Waldlehrinrichtungen und Schulwaldanlagen. Das Umweltministerium hat durch die Einstellung der Projektförderung schon teilweise den Anregungen des LRH entsprochen. Mit der Übernahme der weiter vorgeschlagenen Maßnahmen könnten insgesamt rd. 170 T€ jährlich eingespart werden.

Kommunale Selbstverwaltung

1.35 Abwasserbeseitigungsanlagen und Ortsentwässerung (Kommunaler Investitionsfonds)

(Bemerkungen 2000, Nr. 31)

1999 prüfte der LRH Ausbaumaßnahmen von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der Ortsentwässerung, die auch mit Darlehen aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds gefördert wurden. Dabei war u. a. festzustellen, dass bei öffentlichen Ausschreibungen im Bereich zweier Ämter die Angebote einer Firma, auf die zumeist der Zuschlag erteilt wurde, eine ungewöhnliche Häufung von Rechenfehlern und spekulativen Angebotspreisen aufwiesen.

Hierzu teilte das Innenministerium Ende März 2000 mit, in diesen Fällen werde staatsanwaltschaftlich ermittelt. Ende Mai 2002 waren die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

1.36 Prüfung der Betätigung der Investitionsbank Schleswig Holstein als Gesellschafterin bei der Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (MBG)

(Bemerkungen 2000, Nr. 32)

Vor dem Hintergrund des Ausbaus des Förderinstrumentariums des Bundes und des erhöhten Angebots an Beteiligungskapital auf dem Kapitalmarkt hält es der LRH für zweckmäßig, das Förderangebot auf Existenzgründungen und innovative Unternehmen zu konzentrieren. Weiterhin hat der LRH eine Reihe von Vorschlägen zu den in den Beteiligungsgrundsätzen und Richtlinien definierten Fördervoraussetzungen unterbreitet und auf Defizite in der Bearbeitung hingewiesen.

Der Finanzausschuss ist grundsätzlich den Vorschlägen des LRH gefolgt und auch Wirtschaftsministerium und MBG haben mit der Umsetzung der Vorschläge begonnen. Mit der Errichtung eines Technologie- und Innovationsfonds zum 01.06.2002 sollen vorrangig innovative und technologieorientierte junge Unternehmen und Existenzgründungen mit Betriebsstätte in Schleswig-Holstein gefördert werden. In Einzelfällen wird auch die Möglichkeit, offene Beteiligungen einzugehen, in das Förderangebot einbezogen.

Rundfunkangelegenheiten

1.37 Norddeutscher Rundfunk

(Bemerkungen 2001, Nr. 39)

Der LRH hat in Abstimmung mit den Rechnungshöfen der Staatsvertragsländer des NDR ein umfassendes Prüfungsrecht auch bei den Beteiligungsgesellschaften des NDR eingefordert, da insbesondere auch der NDR verstärkt dazu übergegangen ist, Aufgaben auf privatrechtlich organisierte Tochter- und Enkelgesellschaften zu übertragen, ohne dass gleichzeitig eine umfassende und direkte Finanzkontrolle bei diesen Beteiligungsgesellschaften eingeräumt worden ist.

Der NDR ist bis zum 31.12.2000 47 unmittelbare und mittelbare Beteiligungen mit einem Eigenkapital von rd. 100 Mio. € eingegangen.¹ Auch die KEF² hat in ihrem 12.³ und 13.⁴ Bericht festgestellt, dass der NDR mit seinen Beteiligungen bei weitem an der Spitze aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten liegt.

Gestützt wird die Forderung nach einem umfassenden Prüfungsrecht durch Beschlüsse der Präsidentenkonferenz der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder und der Tatsache, dass bereits für viele Rundfunkanstalten entsprechende Prüfungsrechte gesetzlich oder vertraglich verankert worden sind.

Die KEF hat in ihrem 13. Bericht⁵ gesetzgeberische Maßnahmen zur Stärkung der Prüfungskompetenz der Landesrechnungshöfe im Bereich der Beteiligungen begrüßt. Sie hält sie dort für erforderlich, wo für die Landesrechnungshöfe keine uneingeschränkten Prüfungsrechte bei den Beteiligungsunternehmen der Rundfunkanstalten bestehen. Die Prüfungsergebnisse der Landesrechnungshöfe seien grundsätzlich geeignet, Bemühungen der Anstalten und der Beteiligungsunternehmen zur Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu unterstützen.

Im Rahmen der Beratung dieses Bemerkungsbeitrags in der Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung“ hat es eine Anhörung der Beteiligten gegeben.

¹ Quelle: Geschäftsbericht 2000.

² Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten.

³ Vgl. 12. Bericht vom Dezember 1999, Tz. 580.

⁴ Vgl. 13. Bericht vom Dezember 2001, Tz. 503.

⁵ Vgl. 13. Bericht vom Dezember 2001, Tz. 521.

Der LRH hat im September 2001¹ dem Finanzausschuss nochmals den Standpunkt der Rechnungshöfe ausführlich erläutert und gleichzeitig angekündigt, mit dem Chef der Staatskanzlei sowie dem Intendanten des NDR die Problematik vor einer weiteren Behandlung im Finanzausschuss zu erörtern.

Die für den NDR zurzeit federführende Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat in Abstimmung mit den anderen Staatsvertragsländern dem Präsidenten des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern im April 2002 mitgeteilt, dass eine mögliche gesetzliche Regelung im Zusammenhang mit dem in Kürze zu verabschiedenden 6. Rundfunkänderungs-Staatsvertrag² wegen der unterschiedlich fortgeschrittenen Verfahren in den einzelnen Ländern ausschiede. Sie hat gleichzeitig vorgeschlagen - wie bereits beabsichtigt -, dass die Rechnungshöfe und der NDR nochmals über Verbesserungen und Verfeinerungen der bestehenden Absprachen über das Prüfungsrecht bei den Beteiligungsgesellschaften verhandeln.

Der für den NDR zurzeit federführende Landesrechnungshof Niedersachsen ist bereits entsprechend initiativ geworden.

¹ Schreiben vom 21.09.2001, Umdruck 15/1415.

² Zwischenzeitlich Zustimmung des Landtags durch Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften vom 22.05.2002, GVOBl. Schl.-H. S. 110.

2. **Besondere Prüfungsfälle**

2.1 **Prüfungszyklus Organisation der obersten Landesbehörden und Organisation der Landwirtschaftskammer**

(Bemerkungen 1989/90, Nr. 21)
 (Bemerkungen 1992, Nrn. 20 und 25)
 (Bemerkungen 1993, Nr. 27)
 (Bemerkungen 1994, Nr. 12)
 (Bemerkungen 1995, Nr. 30)
 (Bemerkungen 1996, Nr. 21)

Der LRH hat in den Jahren bis einschl. 1996 in einem Prüfungszyklus in einer Reihe von obersten Landesbehörden sowie bei der Landwirtschaftskammer Organisationsprüfungen durchgeführt. Hierbei hat der LRH im Wesentlichen Vorschläge zur Organisation der obersten Landesbehörden gemacht, die u. a. durch **2 wichtige Grundsätze** gekennzeichnet sind:

- **Beschränkung auf Kernaufgaben**, u. a. durch Verlagerung nichtministerieller Aufgaben in den nachgeordneten Bereich sowie
- **Straffung des Behördenaufbaus**, d. h. weniger Abteilungen und größere Referate.

Breiten Raum hat der LRH der Frage eingeräumt, welche Aufgaben von den Ministerien wahrgenommen werden sollten. Im Rahmen dieser aufgabenkritischen Überlegungen hat er mehrfach u. a. Hinweise zur Verlagerung von (nichtministeriellen) Aufgaben in den nachgeordneten Bereich gegeben. Vorgeschlagen hatte der LRH z. B. die Gründung von Landesämtern im Umwelt- und Sozialbereich.

Mit der zum 01.01.1996 erfolgten Gründung des Landesamts für Natur und Umwelt (LANU) ist das Land dieser Empfehlung im Umweltbereich voll, im Sozialbereich mit der Gründung von 2 Landesämtern (01.01.1998) z. T. gefolgt.

Für das Verkehrsministerium hatte der LRH vorgeschlagen, Vollzugsaufgaben auf den nachgeordneten Bereich bzw. auf andere Institutionen zu verlagern. Diesem Vorschlag ist das Land gefolgt.

Der LRH hat seine Organisationsprüfungen im nachgeordneten Bereich fortgesetzt (vgl. Tz. 2.2).

Parallel zu den Vorschlägen des LRH hat das Land die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein (GGO) aus dem Jahre 1981 weiterentwickelt, neu gefasst und zum 01.01.1998 in Kraft gesetzt. Die in der neuen GGO genannten organisatorischen Kernelemente greifen wesentliche Vorschläge des LRH auf, so z. B. die Be-

schränkung auf ministerielle Aufgaben und Schaffung größerer Organisationseinheiten.

Von Dezember 1997 bis zum 31.12.1999 ist die Zahl der Abteilungen in den obersten Landesbehörden von ursprünglich 54 auf 46 zurückgegangen. Im gleichen Zeitraum verringerte sich die Anzahl der Referate von 419 auf 243.

Der Finanzausschuss hat sich weitgehend den Ergebnissen des LRH angeschlossen¹ und damit die wesentlichen Zielrichtungen der Organisationsvorschläge unterstützt.

Die **Organisationsvorschläge** des LRH sind **weitgehend umgesetzt** worden, wenn auch mitunter erst mit erheblicher Verzögerung, wie das folgende Beispiel zeigt:

- Die Prüfung der Verwaltung des Schleswig-Holsteinischen Landtags (Ergebnisse veröffentlicht 1994) führte u. a. zu Änderungsvorschlägen zur Aufbauorganisation, denen damals nicht gefolgt wurde. Nach 8 Jahren und der Bestätigung durch ein externes Gutachten hat die Landtagsverwaltung inzwischen weitgehend die damaligen Vorschläge des LRH umgesetzt.

Mit den Organisationsvorschlägen des LRH im Rahmen des Prüfungszyklus Organisation der obersten Landesbehörden und Organisation der Landwirtschaftskammer ist insgesamt ein Einsparpotenzial in Millionenhöhe verbunden (vgl. Tz. 2.2).

2.2 **Prüfungszyklus Organisation nachgeordneter Bereich (Behördenstrukturreform)**

(Bemerkungen 2000, Nr. 11)
(Bemerkungen 2001, Nr. 10)
(Bemerkungen 2002, Nrn. 11 und 12)

In einem Prüfungszyklus hat der LRH die zum 01.01.1998 wirksam gewordene Behördenstrukturreform geprüft. Dabei handelte es sich im Einzelnen um folgende Prüfungen:

¹ Hierfür einige Beispiele durchgeführter Organisationsprüfungen:

- Landwirtschaftsministerium und Umweltministerium, Landtagsdrucksache 13/551,
- Sozialministerium, Landtagsdrucksache 13/3130,
- Wirtschaftsministerium, Landtagsdrucksache 14/742.

- Neustrukturierung des nachgeordneten Bereichs des Ministeriums für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus¹ und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten,
- Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit und
- Landesamt für soziale Dienste.

Mit der Reform in den nachgeordneten Bereichen des Ministeriums für ländliche Räume sowie des Umwelt- und Sozialministeriums sollten

- fachlich zusammengehörende Aufgaben gebündelt,
- bislang getrennte Dienst- und Fachaufsichten zusammengeführt und
- Aufgaben der Ressorts auf die Aufgabensteuerung konzentriert werden.

Im Interesse einer effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung sollte die Neuordnung zudem eine bürgernahe Verwaltung gewährleisten und zu einer dauerhaften Entlastung des Haushalts führen. Allein durch die **Ver-ringerung der Behördenzahl** von ehemals 21 auf nunmehr 8 (ohne die 10 unselbstständigen Außenstellen) konnten **ohne Aufgabenabbau** Personal- und Sachausgaben von 1996 bis 1998 in einer Höhe von insgesamt 7,1 Mio. € eingespart werden.

Der LRH hat bei seinen Prüfungen festgestellt, dass durch die Reform mehr Aufgaben getrennt als gebündelt worden sind. Insofern besteht bei der Aufgabenbündelung, aber auch bei der Beschränkung der Ministerien auf Kernaufgaben noch ein erheblicher Handlungsbedarf. Er hat deshalb vorgeschlagen, die Aufgaben des nachgeordneten Bereichs aus der Landwirtschafts-, Umwelt- und Gewerbeverwaltung in einem Behördenstrang, nämlich in Ämtern für Umwelt, Landwirtschaft und Gewerbe, zusammenzufassen. Für den nachgeordneten Bereich des Sozialministeriums hat der LRH vorgeschlagen, die Aufgaben im Landesamt für soziale Dienste zusammenzufassen und das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit aufzulösen. Er hat weiter empfohlen, die Versorgungsverwaltung in Neumünster stärker zu konzentrieren, die Außenstellen Schleswig und Kiel aufzulösen und dem Landesamt für soziale Dienste auch Aufgaben aus dem Sozialministerium zu übertragen.

Zum Ergebnis der Prüfung des nachgeordneten Bereichs des Ministeriums für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus² und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten³ hat der Schleswig-Holstei-

¹ Heutige Bezeichnung: Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus.

² Heutige Bezeichnung: Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus.

³ Bemerkungen 2000, Nr. 11.

nische Landtag der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses¹ in seiner Sitzung am 19.10.2000 zugestimmt. Die Beschlussempfehlung lautet u. a.:

„Der Finanzausschuss ist mit dem LRH der Auffassung, dass künftige Strukturentscheidungen grundsätzlich unter der Prämisse einer weiteren Aufgabenbündelung und nicht so sehr nach dem Grundsatz einer einheitlichen Dienst- und Fachaufsicht zu treffen sein werden. Dabei sind insbesondere auch das fortschreitende EU-Recht und insbesondere weitere Überlegungen zur Funktionalreform zu berücksichtigen.“

Die Umsetzung der Vorschläge zur Behördenstrukturreform insgesamt könnte eine weitere Verringerung der Behördenzahl im nachgeordneten Bereich der Umwelt-, Landwirtschafts-, Gewerbe- und Sozialverwaltung auf nur noch 4 (mit nur noch 5 Außenstellen) und damit einen schlankeren Verwaltungsaufbau bedeuten und würde nach Einschätzung des LRH zu dringend notwendigen Einsparungen im Landeshaushalt beitragen.

Die Landesregierung hat der Einschätzung, dass dadurch kurzfristig Einsparungen möglich sind, widersprochen und möchte zunächst vor dem Hintergrund des fortschreitenden EU-Rechts in Abstimmung mit den kommunalen Verantwortungsträgern alle Möglichkeiten einer weiteren Aufgabenoptimierung und -reduzierung nutzen, um in einem weiteren Schritt die wirtschaftlichste Organisationsform für die danach beim Land verbleibenden Aufgaben zu bestimmen. Dabei solle auch die Schaffung von multifunktionalen Dienstleistungszentren neu überprüft werden². Diese Auffassung vertritt die Landesregierung auch in ihrem Bericht zur „Zweistufigkeit des Verwaltungsaufbaus in Schleswig-Holstein“ vom 05.02.2002³.

Aufgrund der bisherigen Einsparungen durch die Behördenstrukturreform (7,1 Mio. € bei den Personal- und Sachkosten), die lediglich durch eine Verringerung der Behördenzahl ohne Aufgabenabbau erreicht wurden, erwartet der LRH zusätzliche **Einsparungen in Millionenhöhe**, wenn seine Vorschläge zur Aufgabenbündelung und zur Verschlankung des nachgeordneten staatlichen Behördenaufbaus im Bereich der Umwelt-, Landwirtschafts-, Gewerbe- und Sozialverwaltung konsequent umgesetzt werden. Mit **weiteren Einsparungen** ist zu rechnen, wenn die Landesregierung

¹ Landtagsdrucksache 15/436.

² Als Reaktion auf die Vorschläge des LRH zur Schaffung von Ämtern für Umwelt, Landwirtschaft und Gewerbe (Bemerkungen 2000, Nr. 11, und 2001, Nr. 10) hat die Landesregierung im Frühjahr 2001 beschlossen, die Schaffung von multifunktionalen Dienstleistungszentren zu prüfen. Nach einer Überprüfung sei die Landesregierung zu der Überzeugung gelangt, dass mit einer Zusammenführung der Ämter kurzfristig keine Einspareffekte zu erzielen seien und sich deshalb darauf verständigt, zunächst keine weiteren organisatorischen Veränderungen durchzuführen.

³ Landtagsdrucksache 15/1565.

dies mit einem **nachhaltigen Aufgabenabbau und einer Aufgabenverlagerung** auf die kommunale Ebene verknüpft.

2.3 **Organisation und Wirtschaftlichkeit der Gebäudereinigung in der Landesverwaltung**

(Bemerkungen 1998, Nr. 13)
(Ergebnisbericht 2000, Nr. 2.9)

Der LRH hat die Organisation und Wirtschaftlichkeit der Gebäudereinigung im Landesbereich untersucht, als Ergebnis eine Reduzierung der Reinigungshäufigkeit vorgeschlagen und empfohlen, von Eigen- auf Fremdreinigung überzugehen. Weiterhin hat er zur künftigen Organisation der Gebäudebewirtschaftung Kosteneinsparungsvorschläge vorgelegt, indem

- Raumtypisierungen vorgenommen,
- Reinigungs- und Leistungsstandards definiert,
- Ausschreibungs- und Vertragsmodalitäten vereinheitlicht und
- Beratung und Fortbildung verbessert werden.

Die Prüfung hat zu jährlichen Einsparungen in Höhe von 13 Mio. € geführt, die durch neue einheitliche Standards für die Unterhaltsreinigung noch höher ausfallen dürften.

Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) hat mit Wirkung vom 01.07.1999 die landesweite Gebäudebewirtschaftung übernommen. Der Finanzausschuss hat dabei die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass mit der GMSH die begonnenen Einsparmaßnahmen fortgesetzt werden¹.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 8.1.2002 wurden inzwischen „Standards der Unterhaltsreinigung für Bewirtschaftungsobjekte“ der GMSH verabschiedet und in den „SHIP“ (**S**chleswig-**H**olsteinischer **I**nformations-**P**ool im Intranet des Landes) eingestellt².

Diese sollen vornehmlich dazu dienen, zu allgemein gültigen Bewertungsmaßstäben zu gelangen, an denen die Leistungserbringung mit eigenem Personal bzw. Dritteleistern und die dadurch verursachten Aufwendungen und Kosten im Bereich der Unterhaltsreinigung optimiert wer

¹ Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Landtagsdrucksache 14/2143.

² Im Übrigen sind die Standards für Unterhaltsreinigung für Bewirtschaftungsobjekte nicht veröffentlicht worden.

den können. **Ziel dieser Standards** ist, durch effektiven Personaleinsatz und optimierte Arbeitsabläufe **vorhandene finanzielle Einsparpotenziale zu erwirtschaften**. Der LRH empfiehlt, auch die Ausschreibungs- und Vertragsmodalitäten in diese Standards mit aufzunehmen. Über die bereits eingetretenen Einsparungen hinaus erwartet der LRH durch die einheitlichen Standards weitere erhebliche Einsparungen.

2.4 **Aktion „Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik“**

(Bemerkungen 2000, Nr. 13)

In der Vergangenheit hat der LRH mehrfach, so zuletzt in seinen Bemerkungen 1996, Nr. 9, darauf hingewiesen, dass eine konsequent - als Daueraufgabe - durchgeführte Aufgabenkritik unerlässlich ist.

Zur Überprüfung der Aufgaben haben die Ministerien 1996/97 eine Aktion „Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik“ durchgeführt. Auch im nachgeordneten Bereich des Landes ist die Aktion „Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik“ fortgesetzt worden.

Der Finanzausschuss hatte hinsichtlich der notwendigen politischen Entscheidungen in den **strukturell bedeutsamen Fragen** im Interesse einer erkennbaren Verschlinkung der staatlichen Verwaltung der Landesregierung eine besondere Berichtspflicht im 2. Quartal 2001 auferlegt¹.

Die Landesregierung ist dieser besonderen Berichtspflicht mit dem Umdruck 15/1200 fristgerecht nachgekommen. Inhaltlich beschränkt sie sich dabei auf 6 strukturell bedeutsame, z. T. ressortübergreifende Vorschläge aus der Aktion „Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik“, bei denen der LRH kritisiert hatte, dass ablehnende Entscheidungen politisch motiviert waren bzw. getroffen wurden, ohne das im Projekt übliche Verfahren einzuhalten.

Der LRH hatte u. a. formuliert: *„Die Landesregierung sollte daher - eventuell unter Einbeziehung der parlamentarischen Ebene - die Vorschläge mit tief greifenden strukturellen Auswirkungen aufgreifen und sich der politischen Aufgabe stellen, die Kernaufgaben des Staates zu definieren.“*

Bei den strukturell bedeutsamen Vorschlägen handelte es sich um folgende Vorschläge:

¹ Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 28.09.2000, Landtagsdrucksache 15/436; Annahme dieser Beschlussempfehlung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag in seiner Sitzung am 19.10.2000.

1. **Reduzierung Zahl der Ressorts:** Die Zahl der Ressorts wurde im April 2000 von 10 auf 9 reduziert.
2. **Zusammenlegung der bau- und planungsrelevanten Abteilungen in einem Ministerium:** Seinerzeit ressortierten diese Aufgaben in 7, seit April 2000 noch in 4 Ressorts.
3. **Zusammenlegung der „Abteilung für Bau- und Vermessungswesen, Städtebau- und Ortsplanung“ (IV 8) und „Städtebauförderung und Wohnungswesen“ (V 4) im damaligen Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau:** Seit April 2000 sind die Aufgaben im Innenministerium konzentriert, aber dort nun aufgeteilt auf 3 verschiedene Abteilungen.
4. **Verlagerung der Kommunalaufsicht über kreisangehörige Städte von 20.000 bis 40.000 Einwohner auf die Landräte:** Landesregierung und Städteverband lehnen diesen Vorschlag ab.
5. **Verlagerung der Arbeitsgerichtsbarkeit vom Sozialministerium auf das Justizministerium:** Die Landesregierung lehnt diesen Vorschlag ab, insbesondere unter Hinweis „auf die klare Präferenz der Sozialpartner für eine Zuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit zum Sozialministerium“.
6. **Verlagerung der Zuständigkeit für die Kurorte vom Sozialministerium auf das Landwirtschaftsministerium:** Die Landesregierung siedelt die Zuständigkeit für die Kurorte weiterhin wegen „der hohen strukturpolitischen Bedeutung der schleswig-holsteinischen Kurorte“ beim Sozialministerium an.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass lediglich die ersten 3 Vorschläge in der Tendenz umgesetzt worden sind.

Den in die Zukunft weisenden und durch den top-down-Ansatz geprägten Vorschlag des LRH, die **Kernaufgaben des Staates** zu definieren, hat die Landesregierung bisher nicht umgesetzt. Es ist in Zukunft mit noch mehr Nachdruck erforderlich, **Aufgabenkritik als Daueraufgabe zu verstehen und zu betreiben**. In diesem Zusammenhang wird auch auf Tz. 2.2 dieses Ergebnisberichts - Behördenstrukturreform - hingewiesen: Auch dort geht es um notwendigen Aufgabenabbau und Aufgabenverlagerungen mit erheblichem Einsparpotenzial.

Der LRH prüft die Reformvorhaben der Landesregierung und wird im Rahmen einer Bilanz der Modernisierung auch die Aktion „Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik“ einbeziehen.

2.5 **Stellungnahme zur Organisation der Finanzverwaltung**

(Bemerkungen 2001, Nr. 4.3)

In seiner Stellungnahme gegenüber dem Finanzministerium zur künftigen Organisation der Finanzverwaltung hatte der LRH Alternativen für die Oberfinanzdirektion Kiel (OFD) als Ganzes als auch für die einzelnen Aufgabenbereiche der OFD, zu denen neben der Steuerfachabteilung insbesondere die personalintensiven Bereiche Organisation, Personal und Haushalt gehören, aufgezeigt. Er hatte dazu geraten, vor einer abschließenden Entscheidung die von ihm beschriebenen Sachverhalte und Probleme näher zu untersuchen und in einer Gesamtbetrachtung zu bewerten.

Der Finanzausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Verwaltung die Entscheidungsgrundlagen zur künftigen Organisation der Landessteuerverwaltung erarbeitet und bat das Finanzministerium, im Rahmen der Haushaltsberatungen 2002 ein Konzept vorzulegen.

Nachdem die erforderlichen bundesgesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen waren, die Landessteuerverwaltung zweistufig zu organisieren, hatte die Landesregierung ihre Grundsatzentscheidung in Richtung auf einen zweistufigen Aufbau in der Steuerverwaltung getroffen. Dabei wurde die Stellungnahme des LRH einbezogen und dessen Argumente bewertet und gewichtet. Auf der Grundlage der von der Landesregierung festgelegten Eckpunkte¹

- Auflösung der OFD unter Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Finanzministerium und Finanzämtern sowie
- Einrichtung eines zugeordneten Amtes mit dem Aufgabenschwerpunkt „Automation in der Steuerverwaltung“

hat eine unter der Leitung des Finanzstaatssekretärs aus Angehörigen des Finanzministeriums und der OFD gebildete Projektgruppe „Neustrukturierung der Steuerverwaltung“ die weiteren Einzelheiten erarbeitet.

Auf dieser Basis hat die Landesregierung Anfang Juli 2002 ihre abschließende Organisationsentscheidung getroffen, die den seinerzeit festgelegten Eckpunkten folgt. Die im Einzelnen beschlossenen Maßnahmen, die neben organisatorischen Änderungen im Finanzministerium selbst sowie der Einrichtung eines zugeordneten Amtes für Automation auch die Einrichtung eines Bildungszentrums am Ort der jetzigen Landesfinanzschule

¹ Bericht des Finanzministeriums an den Finanzausschuss vom 16.11.2001, Umdruck 15/1586.

als untere Landesbehörde und eine weitgehende Delegation von Personalentscheidungen auf die Finanzämter vorsehen, sollen bis Ende 2003 umgesetzt werden. Der LRH wird die Umsetzungsphase konstruktiv kritisch begleiten.

3. **Sonderveröffentlichungen**

3.1 **Soziale Dienste der Justiz**

(Sonderbericht vom 05.03.1999)

Der LRH hatte 1998 die Sozialen Dienste der Justiz geprüft. Der Schwerpunkt der Prüfung lag in einer vergleichenden Betrachtung der Aufgabenerledigung in den gem. § 4 Abs. 4 und 5 BGG¹ am 01.01.1997 eingerichteten Erprobungsprojekten in Flensburg und Lübeck einerseits sowie den übrigen Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe andererseits. Er hatte festgestellt, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die modellhafte Zusammenfassung der Bewährungs- und Gerichtshilfe im Landgerichtsbezirk Flensburg nicht verbessert worden ist. Der LRH hatte Vorschläge zur Verbesserung der Aufgabenerledigung gemacht und empfohlen, das Modellprojekt in Flensburg wie auch den Projektstatus der „Ambulanten Beratungsstelle für straffällige Frauen“ in Lübeck zu beenden.

Im September 1999 berichtete das Justizministerium dem Innen- und Rechtsausschuss u. a. über die geplante Beendigung des Modellversuchs in Flensburg, da das Ergebnis keine landesweite Neuorganisation der Sozialen Dienste i. S. des Flensburger Modells rechtfertige.

Der Finanzausschuss fasste folgende Beschlussempfehlung:

„In Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Sonderberichts des LRH und des Untersuchungsberichts der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) und unter Berücksichtigung der Beratungen des Innen- und Rechtsausschusses hierzu teilt der Finanzausschuss die Auffassung des Justizministers, dass die Resultate des Modellversuchs einer gemeinsamen Dienststelle der Gerichts- und Bewährungshilfe in Flensburg keine landesweite Neuorganisation der Sozialen Dienste rechtfertigen.“

Der Finanzausschuss begrüßt die Erklärung des Justizministers, die im Sonderbericht des LRH aufgezeigten Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz der Aufgabenerledigung aufzugreifen, um die Sozialen Dienste im Zusammenwirken mit den Betroffenen im Rahmen des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes vom Januar 1996 weiterzuentwickeln.“

Durch Organisationserlasse des Justizministeriums vom Dezember 1999 wurden in Lübeck und Flensburg die Bewährungs- und Gerichtshelfer wieder dem jeweiligen Landgericht bzw. der Staatsanwaltschaft zugeordnet. Die modellhafte Zusammenfassung der Dienste ist damit beendet. Seit-

¹ Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz (BGG) vom 31.01.1996, GVOBl. Schl.-H. S. 274.

dem bemühen sich die Sozialen Dienste zusammen mit dem Justizministerium um die Entwicklung von Qualitätsstandards und Controllingmaßnahmen.

3.2 **Beratende Äußerung zu förmlichen Disziplinarverfahren**

(Bemerkungen 1997, Nr. 9)
(Sonderbericht vom 08.04.1999)

Der LRH hat 1996 die Durchführung von förmlichen Disziplinarverfahren mit dem Ziel untersucht, den Verfahrensablauf zu optimieren. Da das Innenministerium die Vorlage aktueller Verfahren ablehnte, wurden die örtlichen Erhebungen abgebrochen. Hierüber hat der LRH in den Bemerkungen 1997, Nr. 9, berichtet. Nach intensiven Erörterungen verständigten sich Innenministerium und LRH Ende 1998 darauf, dass sich der LRH an den inzwischen im Innenministerium begonnenen Überlegungen zur Reform des Disziplinarrechts beteiligen werde.

Das geschah in der beratenden Äußerung des LRH vom 08.04.1999. Grundlage der Vorschläge des LRH war die zu lange Dauer der förmlichen Disziplinarverfahren (über 3 Jahre). Zur Verfahrensvereinfachung und Verkürzung der Verfahrensdauer sowie zur Stärkung der Disziplinarbefugnisse der Dienstvorgesetzten und einer weitgehenden Zusammenführung von Disziplinar- und Personalverantwortung hatte der LRH vorgeschlagen, auf die bisherige Trennung von förmlichen und nicht förmlichen Disziplinarverfahren zu verzichten. Stattdessen sollten die weitaus meisten Disziplinarmaßnahmen in einem zügigen behördlichen Verfahren ausgesprochen werden. Nur die Entfernung aus dem Dienst sollte weiterhin einer Entscheidung des Gerichts vorbehalten bleiben.

Das Innenministerium hat sich dem angeschlossen und einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Landesdisziplinarrechts vorgelegt, der vom Landtag in 1. Lesung beraten worden ist.

3.3 **Beratende Stellungnahme zur Informationstechnik in der Landtagsverwaltung**

(Sonderbericht vom 31.10.2000)
(Bemerkungen 2001, Nr. 4.1)

Auf eine Bitte des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat der LRH unter Hinzuziehung eines Gutachters eine beratende Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit der Informationstechnik (IT) der Landtagsverwaltung abgegeben (Umdruck 15/0303).

Die Landtagsverwaltung plante, die vorhandenen ca. 100 PC-Arbeitsplätze, die im sog. „Landtagsverwaltungsnetz“ (LVN) lokal vernetzt sind, auf einen Standard, der auf dem Betriebssystem Linux basiert, umzustellen. Dieses Vorgehen sollte eine preiswertere Alternative zu einer Umstellung auf Microsoft Windows 2000 - entsprechend dem geplanten neuen Landessystemkonzept - darstellen.

Der LRH hatte festgestellt, dass eine Umstellung auf Linux keine wirtschaftlichen Vorteile gehabt hätte.

Die Stellungnahme des LRH wurde am 09.11.2000 und 18.01.2001 im Finanzausschuss beraten. Der Finanzausschuss fasste folgenden Beschluss:

„Von der Erprobung des Betriebssystems Linux im Rahmen eines Modellversuchs bei der Landtagsverwaltung wird Abstand genommen. Die Hardware- und Softwareausstattung der Landtagsverwaltung orientiert sich weiterhin am Landesstandard (IKOTECH).“

Das Innenministerium wird gebeten, die weitere Entwicklung des Betriebssystems Linux zu verfolgen und zu gegebener Zeit über Einführungserfahrungen anderer öffentlicher Verwaltungen zu berichten.“

Diesem Beschluss entsprechend stellt die Landtagsverwaltung das LVN derzeit auf einen Standard um, der dem Landesstandard IKOTECH III angenähert ist.

Das LVN war zum Zeitpunkt der Prüfung Teil des vom Innenministerium betriebenen Netzes der obersten Landesbehörden Campus-Netz Land (CNL). Die Landtagsverwaltung plante, das LVN künftig nicht mehr im CNL, sondern als Subnet des von ihr selbst betriebenen Netzes des Landtags „ParlaNet“ zu betreiben. Dieses Vorhaben wurde von ihr als *„Umzug des LVN vom CNL ins ParlaNet“* bezeichnet.

Der LRH hatte für den Fall, dass eine Entscheidung gegen Linux getroffen wird oder das Modellprojekt scheitert, empfohlen, das LVN im CNL zu belassen. Die Landtagsverwaltung sollte stattdessen ihre Anforderungen in das Landessystemkonzept einfließen lassen. Dies hätte den Vorteil, dass evtl. erforderliche zusätzliche Funktionalitäten auch anderen zur Verfügung stehen würden.

Dieser Empfehlung ist die Landtagsverwaltung nicht gefolgt. Mit einem per E-Mail am 02.10.2001 versandten Informationsschreiben hat sie mitgeteilt, dass der Umzug des LVN vollzogen werde. Dies ist inzwischen überwiegend geschehen. Offen ist noch, ob und in welchem Umfang dadurch zusätzlicher Administrationsaufwand entsteht.

3.4 **Maßnahmen zur Deckung des Personalbedarfs an öffentlichen Schulen**

(Sonderbericht vom 26.07.2001)

Der LRH hatte festgestellt, dass der Lehrernachwuchs besonders bei den Grund- und Hauptschulen und den berufsbildenden Schulen nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen wird und außerdem nicht davon ausgegangen werden kann, dass Bewerbungen aus anderen Bundesländern die Deckungslücke schließen können.

Der LRH hatte eine Reihe von Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots von Lehrkräften vorgeschlagen und zur Begrenzung des Einstellungsbedarfs empfohlen, die Wirtschaftlichkeit des Lehrereinsatzes zu erhöhen.

Zur Erhöhung des Angebots von Lehrkräften hat das Bildungsministerium Maßnahmen ergriffen, die darauf abzielen, die Zahl der Bewerbungen aus anderen Bundesländern zu erhöhen. Es ist mit dem Minister für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg übereingekommen, Lehrkräften aus Brandenburg den Wechsel in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Eine gemeinsame Erklärung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern wird ebenfalls vorbereitet. Das Bildungsministerium geht davon aus, dass damit eine nennenswerte Erhöhung der Bewerberzahlen ab dem Schuljahr 2003/04 eintreten könnte.

Um den Zugang für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, die kein Lehramtsstudium absolviert, aber ein Universitätsdiplom oder einen Magisterabschluss erworben haben, zum Lehrerberuf zu ermöglichen, wurden die laufbahnrechtlichen Vorschriften für Lehrerinnen und Lehrer geändert. Bei einem Mangel an Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums können seit dem In-Kraft-Treten der neuen Leh-

rerlaufbahnverordnung am 25.01.2002 auch Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Abschlussprüfung (Magister/Diplom) bestanden haben, in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Mit dem In-Kraft-Treten der neuen Lehrerlaufbahnverordnung wurden die Spielräume für eine Anrechnung von Praxiszeiten auf den Vorbereitungsdienst ausgeweitet. Dem Vorschlag des LRH, den Vorbereitungsdienst mit Ausnahme im Gymnasial- und Berufsschulbereich auf 1,5 Jahre zu verkürzen, ist das Bildungsministerium bisher nicht gefolgt.

Die vom LRH angeregte Erhöhung der Klassenfrequenzen und Überprüfung von Schulstandorten beabsichtigte das Bildungsministerium im Einzelnen zu prüfen. Es hat inzwischen mit den Schulämtern der Kreise und kreisfreien Städte Vereinbarungen abgeschlossen, deren Ziel es ist, die durchschnittlichen Klassenfrequenzen im Schuljahr 2002/03 - unter Berücksichtigung der regionalen und strukturellen Gegebenheiten - über den Stand des Vorjahres anzuheben.

Eine parlamentarische Behandlung des Sonderberichts hat bisher noch nicht stattgefunden.

Kiel, 3. September 2002

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Dr. Korthals